

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1889)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zur

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1889.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Hierow, Waifenhausstraße.

National-Museum.

Vortrag

der

Direktion der Erziehung

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

Januar 1889.

Herr Präsident,
Meine Herren,

Den 9. Juli 1883 erklärte der Nationalrath folgende Motion erheblich:

„Der Bundesrath möge der Bundesversammlung Bericht und Antrag hinterbringen, ob ein schweizerisches Nationalmuseum zu errichten sei, und welche finanzielle Tragweite ein solcher Beschluß für den Bund haben möchte.“

Das Gleiche fand am 25. März 1885 mit einer ähnlichen Motion im Ständerath statt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob und in welcher Weise öffentliche Alterthümersammlungen, welche der vaterländischen Geschichte dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Bau- und Denkmäler durch Bundesbeiträge zu unterstützen seien.“

Die Folge dieser Anregungen war, daß die Bundesversammlung den Beschluß faßte, es sei zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer ein jährlicher Kredit von Fr. 50,000 ausgesetzt.

Nun genügt es aber nicht für die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer zu sorgen; es muß auch ein der großen Geschichte der Schweiz würdiges Gebäude errichtet werden, um die ehrwürdigen Zeugen

des Heldenmuthes, sowie des Kunstsinnes und des gewerblichen Fleißes unserer Väter aufzustellen.

Bei den Verhandlungen über die obenerwähnten Motionen hatten die Bundesbehörden durchblicken lassen, es werde sich wohl eine Stadt finden, welche den Bau eines Nationalmuseums übernehmen würde.

In der That entstand bald ein großer Wettstreit unter mehreren Kantonen und Städten, und die Eidgenossenschaft hätte nur die Stadt ihrer Wahl zu bezeichnen, um binnen kurzer Zeit ein würdiges Gebäude zum Geschenk zu bekommen.

Bern glaubte, es sei seine Pflicht, sich um den Sitz des Nationalmuseums zu bewerben. Sofort wurden die geeigneten Maßregeln ergriffen, um das Unrecht der Bundesstadt und des größten Kantons der Eidgenossenschaft zu wahren. Staat, Stadt und Burgerschaft, durch ihre Exekutivbehörden vertreten, vereinigten sich zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Vorgehens.

Im April des Jahres 1888 begannen, fanden die Verhandlungen schon im Mai ihren Abschluß, Dank namentlich dem Entgegenkommen und dem patriotischen Sinne des Burgerraths der Stadt Bern. Die drei theiligten Parteien beschloßen, gemeinschaftlich ein Gebäude im Bauwerthe von ungefähr Fr. 900,000 zu errichten und dem Bundesrathe für das schweizerische Nationalmuseum zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschluß wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath, die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde, vermittelt einer gedruckten, von den Behörden des Staates, des Burgerraths und des Einwohnergemeinderaths der Stadt Bern unterzeichneten Eingabe, vom 30. Mai 1888, in aller Form dem Bundesrathe mitgetheilt. Da jedes Mitglied des Großen Rathes ein Exemplar dieser Eingabe erhalten hat, verzichten wir hier auf dieselbe näher einzutreten.

Auf Antrag der unterzeichneten Direktion hat der Regierungsrath sein Präsidium am 30. Mai 1888 ermächtigt, die Eingabe zu unterzeichnen, und zugleich sich verpflichtet, sich an der Herstellung des Museums zu betheiligen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes.

Die finanzielle Kombination, welche der Offerte an den Bundesrath zu Grunde gelegt wurde, ist folgende:

Die Bürgergemeinde Bern stellt einen Theil des Bauplatzes, den sie bereits um Fr. 60,000 erworben hat, zur Verfügung und leistet in Baar einen Beitrag von Fr. 440,000.

Die Einwohnergemeinde gibt den Rest des nöthigen Bauplatzes, sowie das zu Gartenanlagen und künftigen Erweiterungen erforderliche Land her und leistet in Baar einen Beitrag von Fr. 250,000.

Der Staat endlich betheilt sich am Unternehmen mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000.

So steht die Angelegenheit dem Bundesrathe gegenüber, so haben sich die betheiligten bernischen Staats- und Stadtbehörden unter sich geeinigt.

Herr Präsident,
Meine Herren,

Es gibt Fragen die sich nicht diskutiren lassen, Fragen auf welche nur eine Antwort gegeben werden kann. Eine solche Frage ist die des Sitzes des schweizerischen Nationalmuseums.

Als Bundesstadt, als Hauptstadt des größten Kantons der Schweiz, als die verjüngte und erweiterte Stadt und Republik Bern, welche Jahrhunderte lang den maßgebenden Einfluß auf die Geschichte der Schweiz ausgeübt, in so vorzüglicher Weise beigetragen hat, den Ruhm schweizerischen Heldenthums zu begründen, in allen Ländern Europa's als der Hort starker zielbewußter Politik und diplomatischer Klugheit gerühmt wurde, Bern das eigentlich als von hohen Potentaten angerufener Vermittler gegenüber den benachbarten Mächten die Schweiz verkörpert hat, dessen Hülfe selbst von einem König von Frankreich begehrt und geschätzt war, Bern dessen Regenten bis kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft unbestreitbar die hervorragendsten waren, Bern dem als Vertreter einer größeren schweizerischen Politik die Erweiterung der Landesgrenzen zu verdanken ist, hat das historische Recht, der Hüter vaterländischer Alterthümer zu sein.

Und doch wird höhern Ortes dieses Recht bezweifelt, und die Frage des Sitzes des Nationalmuseums wird diskutiert.

Sollen wir unter solchen Umständen uns weiter in den Kampf der Meinungen einlassen? Sollen wir, die wir ein Recht zu haben glauben, die Hände in den Schooß legen und ruhig zuwarten, bis vielleicht ein unserer Haupt-

stadt und unserm Kanton ungünstiger Beschluß gefaßt wird? Nein, wir müssen handeln.

Bern besitzt reiche, sehr werthvolle Sammlungen vaterländischer Alterthümer; in den Händen von Privatleuten befinden sich solche in großer Zahl, und es ist zu erwarten, daß viele derselben, wenn es einmal eine neutrale Stätte zur Aufbewahrung solcher Gegenstände gibt, ihr anvertraut und so dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Die bestehenden Lokalitäten sind ungenügend, lassen die vorhandenen Schätze aus der Vorzeit nicht in vollem Maße zur Geltung gelangen, erlauben eine Vereinigung und systematische Ordnung derselben nicht. Hatte ja der Burgerrath so wie so beschlossen, für die Sammlungen der Bürgergemeinde ein eigenes, allerdings kleineres Museum zu errichten.

Wenn im Mai vorigen Jahres die Vertreter des Staates und der beiden städtischen Gemeinden sich zu einem gemeinsamen größern Unternehmen vereinigen konnten, so geschah es im Bewußtsein, daß ein solches patriotisches Werk nicht zersplittert werden kann, daß die aus den vergangenen Jahrhunderten herrührenden Alterthümer und Kunstschätze nicht zerstreut und in staatliche, bürgerliche und städtische Sammlungen eingetheilt werden dürfen, sondern in einem der Schweizergeschichte würdigen, vaterländischen Museum, Seite an Seite, Zeugniß ablegen sollen von der Tapferkeit, dem Bürgerfinn und dem Kunstfleiß unserer Väter.

Von diesem speziellen Standpunkt ausgehend, brauchen wir nicht abzuwarten, bis die Bundesbehörden entschieden haben, von welchem Kanton oder von welcher Stadt sie das Geschenk eines Museums annehmen werden.

Wir stellen ein solches her, groß genug um die vorhandenen Sammlungen und andere, die hinzukommen werden, unterzubringen, und machen daraus eine Stiftung. Will dann die Eidgenossenschaft daselbe zur Aufbewahrung der von ihr erworbenen Alterthümer übernehmen, so stellen wir es ihr, laut der oben erwähnten Eingabe vom 30. Mai 1888, zur Verfügung.

Auch wenn die Eidgenossenschaft daselbe nicht will und einem andern Kanton den Vorzug gibt, wird doch jeder Schweizer das Museum in Bern für das schweizerische Nationalmuseum ansehen.

Wir beehren uns also, Sie zu ersuchen, die Errichtung des Museums auf Grundlage der mit dem Einwohnergemeinderath und dem Burgerrath bereits gepflogenen Unterhandlungen unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Das Vorgehen dürfte nach unserm Dafürhalten Folgendes sein.

Der Große Rath wird ersucht, diese Unterhandlungen zu genehmigen und im Sinne derselben einen Beitrag bis auf Fr. 250,000 zu bewilligen.

Wird diesem Antrage entsprochen, so wird zwischen dem Regierungsrathe einerseits und dem Bürger- und Einwohnergemeinderathe andererseits, behufs Bestimmung der juristischen Persönlichkeit des Museums, Regelung der Eigentumsfrage und der Verwaltung eine Uebereinkunft abgeschlossen.

Die Einwohnergemeinde und die Bürgerschaft haben dann diese Uebereinkunft zu genehmigen und die von ihren Räten bereits übernommenen, oben erwähnten Leistungen zu beschließen.

Sobald diese Formalitäten alle erfüllt sind, soll die Ausführung in Angriff genommen werden.

Daß der Staat sich an diesem Werke betheiligen muß, halten wir für selbstverständlich. Die Stadt Bern kommt hier nicht nur als Hauptstadt des Landes in Betracht, sondern vor Allem als Trägerin der Geschichte der Eidgenossenschaft und des Kantons. Ein Nationalmuseum in Bern hat, neben der städtischen, eine wesentlich vaterländische Bedeutung.

Wir stellen daher, zu Händen des Großen Rathes, folgenden

Antrag:

1. Der Staat betheiligt sich gemeinschaftlich mit der Einwohnergemeinde und der Bürgerschaft der Stadt Bern am Baue eines schweizerischen Nationalmuseums in Bern mit einem Beitrage bis auf Fr. 250,000 aus der laufenden Verwaltung.

2. Der Regierungsrath wird bei der Berathung des Voranschlags für 1890 betreffend Auszahlung dieses Beitrags Bericht und Antrag bringen.

3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Grundlage der bereits mit dem Einwohnergemeinderath und dem Bürgerrath gepflogenen, in den Protokollen vom 13. April, 7. Mai und 31. Mai 1888, dem Schreiben des Bürgerathes vom 28. Mai 1888 und der gemeinschaftlichen Eingabe an den Bundesrath vom 30. Mai 1888 konstatarnten Unterhandlungen, eine Uebereinkunft über die rechtliche Stellung des Museums und die Verwaltung desselben mit der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde der Stadt Bern zu treffen.

Bern, den 11. Januar 1889.

Der Direktor der Erziehung:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 19. Januar 1889.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Schär,
Der Staatschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(Januar 1889.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Louis Charles Justin Chêne, von Fleurey, im Departement des Doubs (Frankreich), geb. 1838, Negotiant, seit 15 Jahren in Dambant niedergelassen, sammt dessen Ehefrau Marie Josephine Comment und zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

2. Albert Ulrich Weiß, von Asperg, Königreichs Württemberg, geb. 1860, Ingenieur, früher in Bern, gegenwärtig in St. Gallen, verheirathet mit Rosa Kammerer, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

3. Adolf Amstein, von Wyla, Kantons Zürich, geb. 1852, Stadtmissionär in Bern, seit 1884 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Rosalie Augusta Glinz, geb. Bärlocher, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

4. Albert Hermann Losinger, von Freiburg, Großherzogthums Baden, geb. 1855, Handelsmann in Burgdorf, seit 1880 daselbst niedergelassen, Wittwer, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Burgdorf.

5. Primus Anton Schmid, von Zeihen, Kantons Aargau, geb. 1846, Wirth in Bern, seit mehr als 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Verena Stucki, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

6. Gottfried Schmid, von Zeihen, Kantons Aargau, geb. 1851, Handelsmann in Bern, seit 12 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Elise Büscher, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

7. Paul Friedrich Keppeler, von Wildbad, Königreichs Württemberg, geb. 1846, Zuckerbäcker in Biel, seit 1876 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Maria Ernst, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel.

8. Johann Georg Friedrich Zeher, von Eichen, Großherzogthums Baden, geb. 1840, Bäckermeister in Biel, seit 1870 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosina Stucki, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel.

9. Lucien Narcisz Guilleroy, von Chamesol im Departement des Doubs (Frankreich), geb. 1837, Uhrenfabrikant in Courgenay, seit 19 Jahren im Kanton Bern niedergelassen, verheirathet mit Marie Melanie Clara Joly, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bruntrut.

10. Louis Mathieu Joseph Dubail, von Vaufrey im französischen Departement des Doubs, geb. 1848, Handelsmann in Bruntrut, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Philomène Gressard, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bruntrut.

11. Joseph Victorin Donzelot, ebenfalls von Vaufrey, geb. 1853, Handelsmann in Bruntrut, seit mehr als 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Julie Adélaïde Varin, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bruntrut.

12. Johann Braun von Oberhaugstätt, Königreichs Württemberg, geb. 1839, Bäckermeister in Bruntrut, seit 1868 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Marie Catherine Stouder geb. Bailly, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bruntrut.

13. Sévérin Jules Humbert von Réchény in Frankreich, geb. 1851, Handelsmann in St. Ursanne, seit 15 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Augustine Josephine Biland, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde St. Ursanne.

14. Leo Emanuel Hartmann von Brünighofen im Oberelsaß, geb. 1856, Sattlermeister in Bruntrut, seit mehr als 16 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Josephine Hublard, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

15. Denys Terraz, von Notre-Dame-du-Pré in Savoyen, geb. 1837, Handelsmann in St. Immer, seit 35 Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Marie Rosalie Terraz, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde St. Immer.

16. François Séverin Délaspre von St-Mary-le-Cros im französischen Departement des Cantal, geb. 1831, Buchdrucker, wohnhaft zu Delsberg, vorher in Freiburg, seit seiner Jugend in der Schweiz, verheirathet mit Anna Margaritha Müller, Vater dreier minderjähriger Söhne, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Epiquerez.

17. Jean Farretout, von Mareuil, im französischen Departement der Dordogne, geb. 1839, Zuschneider in Bern, seit 1874 daselbst wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Rosina Krähenbühl, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bruntrut.

Strafnachlaßgesuche.

(Januar 1889.)

1. Reinhard, Franz, Lehrer; zu Suß, wurde wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu einer Buße von Fr. 46 und zur Bezahlung der Extrastempelgebühren verurtheilt. Er hat bezüglich der Buße zu Händen des Großen Rathes ein Nachlaßgesuch eingereicht, mit der Begründung, daß die von ihm begangene Gesetzesübertretung nicht beabsichtigt gewesen sei, sondern auf einem bloßen Versehen beruht habe, das durch die Eile hervorgerufen worden sei, mit welcher er die zum Zwecke der Kassation von vier Vollziehungsbefehlen nöthigen Vorladungen an seine Gegner habe erlassen müssen. Die Übertretung des Stempelgesetzes bestand hierbei darin, daß Reinhard die Nebendoppel jener vier Vorladungen, die von ihm selber geschrieben und unterschrieben wurden, bloß mit je einer Stempelmarke von fünfzehn Rappen, statt mit einer solchen von dreißig Rappen versehen hatte. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß die verhängte Buße im vorliegenden Falle vollständig gerechtfertigt und daß ein genügender Grund zum Nachlaß derselben nicht vorhanden sei.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriften-Kommission: id.

2. Thomann, Jakob, von Walterswyl, Zimmermann, wohnhaft in Bern, geboren 1851, welcher am 4. Juli 1888 von der Polizeikammer wegen Anstiftung zur Fälschung eines Wechsels im Betrage von Fr. 100, sowie wegen wissentlich widerrechtlichen Gebrauchs dieses Wechsels zu 31 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Begnadigung nach. Er hat eine Anzahl nachträglich beigebrachter Leumundszeugnisse eingereicht, mit dem Beifügen, er sei überzeugt, daß wenn dem Gerichte diese Zeugnisse vorgelegen hätten, seine Freisprechung erfolgt wäre. Von amtlicher Stelle ist das Begnadigungsgesuch des Thomann empfohlen, hauptsächlich seiner zahl-

reichen Familie wegen, die durch eine längere Gefangenschaft ihres Ernährers in äußerster Noth gerathen würde. Der Regierungsrath kann dessen ungeachtet das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil nach seinem Dafürhalten kein Begnadigungsgrund vorliegt. Die nachträglich von Thomann eingereichten Zeugnisse hätten die Strafbarkeit seiner Handlung nicht aufheben können. Daß den Umständen, die auf die Minderung der Strafbarkeit von Einfluß sein mochten, Rechnung getragen worden, geht daraus hervor, daß das Gericht gegen Thomann die denkbar mildeste Strafe ausgesprochen hat. Auf die möglicherweise aus der Strafvollziehung resultirende Nothlage der Familie kann ebenfalls nicht Rücksicht genommen werden, denn es liegt im Interesse der allgemeinen Sicherheit, daß Handlungen der vorliegenden Art nicht unbestraft bleiben, sowie daß die dafür ausgesprochenen Strafen auch vollzogen werden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriften-Kommission: id.

3. Kurz, Gottfried, von Worb, Wirth, zu Thöris-
 haus, wurde am 1. August 1888 vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirthschaftsgesetzes zu einer Buße von Fr. 50, und zur Bezahlung der Kosten, verurtheilt, weil er die am 2. Juli v. J. bezogene Wirthschaft in Betrieb setzte, ohne vorher die Umschreibung des Patentbesitzes auf seinen Namen ausgewirkt zu haben. Er hatte zwar sogleich Schritte dafür gethan, allein die Strafanzeige war schon eingereicht, als die Patentübertragung am 23. Juli stattfand. Kurz sucht um Erlass der Buße nach mit der Begründung, daß er an der Verzögerung der Patentübertragung nicht schuld sei, sondern der Eigenthümer des Wirthschaftsetablissemments, welcher die Pflicht übernommen, für die rechtzeitige Uebertragung des Patentbesitzes zu sorgen, die Sache

dann aber vergessen habe. Der Gemeinderath von Neuenegg und der Regierungstatthalter von Laupen empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hält ebenfalls dafür, daß mit Rücksicht auf die kurze Dauer, während welcher Kurz die Wirthschaft betrieb, ohne daß das für dieselbe erteilte Patent auf seinen Namen lautete, im vorliegenden Falle die Bezahlung der Kosten als Strafe für die Nichtbefolgung der bezüglichen Ordnungsvorschrift genügen dürfte.

Antrag des Regierungsraths: Nachlaß der Buße von Fr. 50.
Antrag der Bittschriften-Kommission: id.

4. Müller, Maria Luise, von Griz, Dienstmagd, geboren 1842, welche am 28. Februar 1888 von den Assisen des II. Geschwornenbezirks wegen Diebstahl und Unterschlagung zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes, eventuell, des letzten Viertheils ihrer Strafzeit nach. Sie glaubt für das, was sie gefehlt habe, genug gebüßt zu haben. Der von der Müller begangene Diebstahl ist von keiner großen Bedeutung, da die gestohlenen Sachen den Werth von dreißig Franken nicht übersteigen. Anders verhält es sich hingegen mit der Unterschlagung. Dieselbe beläuft sich, laut dem gestellten Entschädigungsbegehren, auf eine Summe von Fr. 4500, welche die Müller sich rechtswidriger Weise aus Geldern aneignete, die ihr im Laufe des Dienstverhältnisses von ihrer Dienstherrschaft zur Führung der Haushaltung übergeben worden waren. Die unterschlagenen Geldbeträge wurden von der Müller dazu verwendet, ihr bei einer Sparkasse angelegtes Vermögen ordentlich zu vermehren, das sie als Dienstmagd und zum Theil auch durch rechtswidrigen Bezug von öffentlicher Armenunterstützung erworben hatte. In der Strafanstalt hat sich die Müller bis jetzt gut betragen, zu einem mehr als den Zwölftel betragenden Nachlaß ist indeß kein zureichender Grund vorhanden. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission: id.

5. Hermann, Gottlieb, von Auswyl, geb. 1861, Gräub, Johann, von Wyssachengraben, Drechsler, geb. 1870, und Schütz, Alfred, von Sumiswald, Landarbeiter, alle drei wohnhaft zu Auswyl, sind am 29. August 1888 von der Polizeikammer, wegen Theilnahme an einem Kaufhandel, jeder zu 15 Tagen Gefangenschaft, solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 500, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 492 verurtheilt worden. Der fragliche Kaufhandel fand in der Neujahrsnacht 1887/88 statt und hatte seine Veranlassung in dem zwischen der Jungmannschaft von Auswyl einerseits, und derjenigen der Ortschaften Bezlis-

berg und Wyßbach andererseits, schon von Alters her bestehenden Haffe. Die dabei vorgekommene schwere Mißhandlung, theilweise durch ein gefährliches Instrument verübt, hatte für den Mißhandelten eine mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die drei Verurtheilten suchen bei dem Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefangenschaftsstrafe, eventuell um Herabminderung oder Umwandlung derselben in eine bescheidene Buße nach. Sie machen geltend, die Strafe sei viel zu hoch, und berufen sich dafür auf das erstinstanzliche Gericht, welches in einem seiner Motive zum Urtheile ausführt, das Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe sei in diesem Falle zu hoch, das Gericht würde bedeutend tiefer gegangen sein, wenn das Gesetz dies zugelassen hätte. Unter Hinweisung hierauf hat sodann das Amtsgericht Arwangen das Begnadigungsgesuch empfohlen, jedoch nur soweit es Herrmann und Gräub betrifft, während der Gemeinderath von Auswyl seine Empfehlung für alle drei Petenten eintreten läßt. Der Regierungsrath hält die von der Polizeikammer ausgesprochene Gefangenschaftsstrafe für durchaus gerechtfertigt, denn es ist anzunehmen, daß, wenn dieser Gerichtshof das gesetzliche Minimum ebenfalls für zu hoch gefunden hätte, er auch seinerseits die Verurtheilten von Amtswegen zur Begnadigung empfohlen haben würde. Die Häufigkeit solcher Vergehen, bei denen das Messer immer die erste Rolle zu spielen pflegt, sowie die besonderen Umstände, unter welchen der vorliegende Straffall sich zugetragen hat, lassen aber das eingereichte Begnadigungsgesuch nicht als empfehlenswerth erscheinen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission: Verschiebung.

6. Schmofer, Johann, von Unterseen, Maler, geboren 1864, sucht um Erlaß des Restes der einjährigen Korrektionshausstrafe nach, zu welcher derselbe am 12. Juni 1888 von den Assisen des I. Geschwornenbezirks, unter Ausschluß mildernder Umstände, verurtheilt worden ist, weil er unter zwei Malen, des Nachts auf offener Straße, an ehrbaren Weibspersonen, die nach Hause gingen, gewaltfame Angriffe gegen die Schamhaftigkeit verübt hatte, wobei die eine Verletzungen erlitten, für die ihr vom Gericht eine Entschädigung von Fr. 500 zuerkannt wurde. Mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
" der Bittschriften-Kommission: id.

7. Burkhard, Johann, von Schwarzhäusern, gewesener Bäcker, zu Ostermündigen, geboren 1836, hat successive vier Wechsel gefälscht und in den Verkehr gesetzt, im Gesamtbetrage von Fr. 2450, der jedoch schon vor Einreichung der Strafanzeige gegenüber der geschädigten Bank durch eine verbürgte Obligation gedeckt war.

13. Wittmer, Gottfried, von Trub, Knecht zu Bielbringen, geboren 1865, welcher am 26. November 1888 wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Jagdvorschriften, betreffend das Verbot der Jagd an Sonn- und Feiertagen, zu einer Geldbuße von Fr. 40 verurtheilt wurde, sucht bei dem Großen Rathe um Erlaß der ganzen Buße, eventuell eines Theils derselben, nach. Er macht dafür geltend, er habe aus der fraglichen Widerhandlung keinen Vortheil gehabt, weil der Hase, welchen er an jenem Sonntage mittelst eines Flintenschusses zu erlegen gesucht habe, nicht getroffen worden sei. Auch habe er geglaubt, es sei ihm erlaubt, auf dem Grundeigenthum seines Meisters alles Gewild erlegen zu dürfen, selbst des Sonntags. Von dem bezüglichen Verbot sei ihm nichts bekannt gewesen. Das Gesuch des Wittmer ist vom Polizeirichter von Konolfingen, welcher die vom Petenten vorgeschückte Gesetzesunkenntniß für glaubwürdig erachtet, sowie vom dortigen Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrath kann indessen die Vorbringen des Petenten nicht als Entschuldigungsgründe gelten lassen, indem andernfalls das gesetzliche Verbot der Jagd an Sonn- und Feiertagen illusorisch gemacht würde.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriften-Kommission: Nachlaß der Buße
 von Fr. 40.

Entwurf - Dekret

betreffend

die Organisation des Sekretariats und Archivariats
 des Regierungstatthalteramts Bern.

(29. Jänner 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass in Folge der Arbeitsvermehrung, welche sich auf dem Regierungstatthalteramt Bern stetsfort geltend macht, eine Revision des gleichbetitelten Dekretes vom 22. Wintermonat 1881 nothwendig erscheint;

in Anwendung des § 9 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1. Für den Amtsbezirk Bern ist die Besorgung des Sekretariats und des Archivariats von den übrigen Amtsverrichtungen des Amtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten als Bureauchef übertragen.

Art. 2. Die Wahl dieses Beamten erfolgt nach vorausgegangener Ausschreibung und eingeholtem Vorschlage des Regierungstatthalters durch den Regierungsrath.

Art. 3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und die Amtsbürgschaft 2000 Franken.

Art. 4. Die jährliche Besoldung wird auf 3000 bis 4000 Fr. festgesetzt.

Art. 5. Die jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten wird in gleicher Weise festgesetzt und ausgerichtet, wie die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreiber für die Gehalte ihrer Angestellten. (§ 13 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, Verordnung betreffend die Entschädigung der Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 24. Dezember 1884.)

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungstatthalteramts Bern, vom 22. Wintermonat 1881, aufgehoben.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Ergebniss der ersten Berathung.

(7. Juli 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

- I. einer Aktivbürgersteuer,
- II. einer Vermögenssteuer und
- III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Berathung des Grossen Raths.

(Jänner 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

- I. einer Aktivbürgersteuer,
- II. einer Vermögenssteuer und
- III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Ergebniss der ersten Berathung.**II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;
2. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzintragenden Prämienobligationen;
3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;
2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt;
3. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
4. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalsgebäude;
5. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;
2. von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzintragenden Prämienobligationen;
3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalsgebäude;
3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Ergebniss der ersten Berathung.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herrührt.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schätzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.

Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 700 nicht übersteigt, erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb, erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 900 nicht übersteigt, erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1100 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 101 bis 200:	5 %
> 201 > 400:	10 %
> 401 > 600:	15 %
> 601 > 800:	20 %
Ueber 800:	25 %

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt, erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb, erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt, erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Von jeder Erwerbssteuer sind befreit die Personen, deren Erwerbsfähigkeit zu einem Erwerb von wenigstens Fr. 500 nicht hinreicht.

2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der daherige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von

Fr. 201 bis 400:	5 %
> 401 > 600:	10 %
> 601 > 800:	15 %
> 801 > 1000:	20 %
> 1001 > 1200:	25 %
Ueber 1200:	30 %

Ergebniss der ersten Berathung.**V. Festsetzung der Steuer.**

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschätzung. Ueber sämtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schätzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschätzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschätzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des steuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschätzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschätzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blossen und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schätzung ist nicht zu berücksichtigen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**V. Festsetzung der Steuer.**

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschätzung. Ueber sämtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schätzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschätzung klassenweise festgesetzt.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschätzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschätzungen gleichfalls zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschätzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschätzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben müssen motivirt sein. Die nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schätzung ist nicht zu berücksichtigen.

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermuthet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 23.)

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 19) die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschätzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung der Steuerverschlagnisse nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschätzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängniss bis auf 5 Tage bestraft.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Art. 34.

Wenn die Entdeckung von Steuerverschlagnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so

Ergebniss der ersten Berathung.

haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben im Falle des Unterliegens die Kosten der amtlichen Inventarisirung zu bezahlen. Sie haben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionsspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
2. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
3. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagnissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionsspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.

Art. 36.

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt. Es ist jedoch einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

*Streichung der Worte in der 2. und 3. Zeile:
« und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten »*

2. Es ist einer Gemeinde gestattet, die Gemeindesteuer auf die Fahrniss (Satz. 340 C.) auszu dehnen, soweit dieselbe nicht zum Handels- oder Gewerbefonds gehört. Ein solcher Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung des Grossen Rathes.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

Streichung der Ziffer 2 der Kommission und Aufnahme einer neuen Ziffer 2 folgenden Wortlautes:

Ergebniss der ersten Berathung.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.

« Wohlthätige Anstalten sind für die
« Gemeindesteuer sowohl von der in Art. 5
« Ziff. 1 und 2 enthaltenen Vermögenssteuer,
« als von der in Art. 12 enthaltenen Erwerbs-
« steuer befreit. »

3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

XI. Besondere Bestimmungen betreffend die staatlichen Kreditanstalten.

Art. 37.

Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonbank) sind sowohl für das in Art. 5 Ziff. 1 und 2 genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

Zusatz zu Art. 37:

« Durch Beschluss des Grossen Rathes
« können die Geldeinlagen bei diesen An-
« stalten zeitweise staatssteuerfrei erklärt
« werden. »

XI. Schlussbestimmungen.

Art. 37.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren behufs Schätzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,
3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars und die daherigen Gebühren,
4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
5. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 38.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren über Schätzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 38.**

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Inventars und über die daherigen Gebühren.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Gemeinsame Anträge des Regierungsraths und der Kommission zur zweiten Berathung.**Art. 39.**

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Rathes
 der Präsident
Fr. Bühlmann,
 der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag

der

Finanzdirektion an den Regierungsrath

zu Handen des Großen Rathes

Betreffend

die Konversion der Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft.

(15. Februar 1889.)

Hochgeachtete Herren,

Durch Volksbeschluß vom 24. April 1881 hat der Staat Bern sich verpflichtet, gegenüber den Gläubigern des 4 % Anleihe der Jura-Bahngesellschaft vom Jahr 1881 im Betrage von Fr. 33,000,000 als Bürge für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften. Dieses Anleihen ist infolge des Verkaufes der Linie Jura-Industriel durch Rückzahlung von Fr. 4,000,000 auf Fr. 29,000,000 reduziert worden.

Die Jura-Bahngesellschaft hat nun mit der Kantonalbank von Bern und der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Berlin einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem das 4 % Anleihen von Fr. 29,000,000 sofort auf den 30. September 1891 gekündet, und für die Rückzahlung desselben ein neues Anleihen vom gleichen Betrage zu 3 1/2 % aufgenommen wird, dessen Obligationen oder am Platze derselben entsprechende Interimscheine jedoch schon am 31. März 1889 ausgegeben werden sollen. Da das alte Anleihen erst am 30. September 1891 gekündet werden kann, so ist es nur auf diese Weise möglich, die Konversion schon jetzt zu bewerkstelligen, worauf die Jura-Bahngesellschaft Werth legt, einestheils um schon vom 1. März 1889 an in den Genuß der Zinsreduktion zu kommen, andererseits weil es nicht sicher ist, ob im Jahre 1891 die Konversion zu den gegenwärtigen Bedingungen oder überhaupt möglich wäre.

Auf diese Weise werden vom 31. März 1889 bis zum 30. September 1891 zwei Anleihen neben einander bestehen, soweit die gegenwärtigen Inhaber der Obligationen des alten Anleihe nicht von dem Anerbieten Gebrauch machen, die alten Obligationen gegen neue auszutauschen. Nach dem Vertrage werden nämlich die Banken den Inhabern der alten Obligationen die neuen Obligationen zum Umtausch anbieten mit einer Vergütung der Zinsdifferenz vom 31. März 1889 bis 30. September 1891. Soweit dieser Umtausch nicht stattfindet, werden die Banken der Jura-Bahngesellschaft den Zins der neuen Obligationen von 3 1/2 % und die Zinsdifferenz von 1/2 % halbjährlich auf Verfalltermin vergüten, so daß dieselbe zwar die Coupons beider Anleihen einlösen muß, ihr aber netto doch nur der Betrag der Coupons des neuen Anleihe zu 3 1/2 % zur Last fällt.

Die finanziellen Vortheile, welche diese Konversion der Jura-Bahngesellschaft bietet, sind folgende:

Die Zinsersparniß beträgt vom 31. März 1889 an bis zum 30. September 1906, auf welchen Termin den Gläubigern des alten Anleihe das Kündigungsrecht zusteht, und auf welchen Termin es auch den Gläubigern des neuen Anleihe zusteht, halbjährlich Fr. 72,500. Diese halbjährliche Ersparniß während 17 1/2 Jahren oder 35 Halbjahren entspricht auf 31. März 1889 einer Summe von Fr. 1,885,500; denn diesen Betrag müßte man anlegen, um zu 3 1/2 %, resp. 1 3/4 %, während 35 Halbjahren am Ende jeden Halbjahres eine Summe von Fr. 72,500 zu erhalten. Das neue An-

leihen wird von den Banken zu 97 % übernommen; der Kursverlust beträgt somit 3 % oder Fr. 870,000. Die Anleihekosten übernehmen die Banken, mit Ausnahme der Kosten für die Erstellung und Stempelung der neuen Obligationen, welche zu Fr. 35,000 veranschlagt werden. Von der Summe von Fr. 1,885,500 sind demnach für Kursverlust und Kosten der neuen Obligationen Fr. 905,000 in Abzug zu bringen, so daß die Konversion der Jura-Bahn-Gesellschaft eine Ersparniß einträgt, deren Werth auf 31. März 1889 zu Fr. 980,500 zu schätzen ist.

Es handelt sich nun darum, die Staatsgarantie von dem alten Anleihen auf das neue zu übertragen. Da es sich nicht um die Uebernahme einer neuen Verpflichtung handelt, sondern nur um die Uebertragung einer bestehenden Verpflichtung auf ein neues Objekt, das an den Platz des alten tritt, so ist der Große Rath nach Analogie der Vorschrift in § 12, Ziff. 4, des Gesetzes vom 2. Mai 1880 kompetent, die Staatsgarantie für das neue Anleihen zu beschließen. Die Summe der Verpflichtung und die Dauer derselben erleiden keine Vermehrung und Verlängerung; vielmehr tritt durch die Zinsreduktion eine Erleichterung der Verpflichtung ein, welche auf die oben angegebene Summe von Fr. 1,885,526 zu schätzen ist.

Dagegen tritt infolge der antizipirten Konversion der Umstand ein, daß vom 31. März 1889 bis zum 30. September 1891 zwei Anleihen neben einander bestehen und in Folge hiervon die alte Verpflichtung erst zwei und ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen dahinfällt. Der Große Rath kann deshalb die Uebertragung der Garantie von dem alten Anleihen auf das neue, beziehungsweise die Garantie für das neue Anleihen nur beschließen, wenn der Staat für diese Garantie für die Zeit vom 31. März 1889 bis 30. September 1891 vollständig sicher gestellt ist.

Hiefür ist in Ziff. 5 des Anleihevertrages gesorgt, welche Vertragsbestimmung folgendermaßen lautet:

„Im Falle die übernehmerischen Banken die nicht durch Konversion abzugebenden neuen Titel vor dem 30. September 1891 zu beziehen wünschen, so haben sie der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und dem Staate zu genehmigende Sicherheit zu leisten.“

Die Direktion der Finanzen stellt deshalb den Antrag, Sie möchten dem Großen Rathe folgenden Beschluß-Entwurf zur Genehmigung empfehlen:

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. Hornung 1889.

Beschluß

betreffend

die Uebertragung der Staatsgarantie für das 4 % Anleihen der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 auf das neue 3 1/2 % Anleihen derselben vom Jahr 1889.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths und kraft der Volksbeschlüsse vom 2. Mai 1880 und vom 24. April 1881,

beschließt:

1. Zum Zwecke der Umwandlung des 4 % Anleihe der Jura-Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft vom Jahr 1881 in ein 3 1/2 % Anleihen verpflichtet sich der Staat Bern, für das neue, zu 3 1/2 % verzinsliche, auf den Bahnlinien der genannten Bahngesellschaft hypothekarisch versicherte Anleihen im Betrage von 29 Millionen Franken als Bürge für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften.

2. Wenn die Obligationen des neuen Anleihe vor dem Termine, auf den das alte Anleihen gekündet wird, ausgegeben werden, so haben die Uebernehmer des neuen Anleihe der Jura-Bern-Luzern-Bahn eine von dieser und vom Staate zu genehmigende Sicherheit zu leisten, welche vom Staate zu verwahren ist (Ziff. 5 des Anleihevertrages).

3. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesesammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Hornung 1889.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Schär,
Der Staatschreiber
Berger.

**Ergebnisse der ersten und zweiten Berathung
nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**

Gesetzesentwurf

über die

direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Ergebniss der ersten Berathung.

(7. Juli 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

- I. einer Aktivbürgersteuer,
- II. einer Vermögenssteuer und
- III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss pro rata erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1889.

**Ergebniss der zweiten Berathung vom 31. Jänner
1889 nebst neuen Anträgen der Kommission
und des Regierungsraths.**

(11. Mai 1889.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1.

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer besteht in

- I. einer Aktivbürgersteuer,
- II. einer Vermögenssteuer und
- III. einer Erwerbssteuer.

I. Die Aktivbürgersteuer.

Art. 2.

Ein jeder stimmfähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50, wenn die Vermögenssteuer von dem in Art. 8, Ziff. 3, angeführten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend beträgt. Ist der Steuerfuss dieses Vermögens ein höherer, so wird die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniss erhöht.

Art. 3.

Die Aktivbürgersteuer ist in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Ergebniss der ersten Berathung.**II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen;
2. von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, sowie von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen) und den unzintragenden Prämienobligationen.
3. von dem Grundeigenthum.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt;
2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt;
3. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
4. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalsgebäude;
5. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**II. Die Vermögenssteuer.****Art. 4.**

Der Vermögenssteuer unterliegt das im Kantonsgebiet befindliche unbewegliche Vermögen, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Kapitalien in Gemässheit des Art. 5.

Art. 5.

Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1. von dem Grundeigenthum;
2. von den grundpfändlich versicherten verzinslichen Forderungen, *sowie* von allen andern verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Stammantheile), den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, und den unzintragenden Prämienobligationen.

Art. 6.

Befreit von der Vermögenssteuer sind:

1. die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates und der Gemeinden, welche unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt sind;
2. die Kirchen und Pfarrhäuser des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Schulhäuser und die öffentlichen Kranken- und Armenspitalsgebäude;
3. die öffentlichen Sachen, wie Strassen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.).

Art. 7.

Der Steuerpflichtige ist befugt, seine verzinslichen Schulden von dem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen, soweit der Gläubiger im Kanton steuerpflichtig ist.

Unterpfändlich versicherte Schulden werden von dem Grundeigenthum, auf welchem sie haften, und feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek, sofern sie schriftlich verurkundet sind, von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht.

Gegentheilige Verabredungen zwischen Gläubigern und Schuldnern sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 8.

Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

Ergebniss der ersten Berathung.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 1 und 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 1 und 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend. Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktiengesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen).

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe herrührt.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

1. bei landwirthschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie bei Waldungen 1 Franken vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Fr. 1. 20 vom Tausend;
3. bei dem in Art. 5, Ziff. 2, bezeichneten Vermögen Fr. 1. 50 vom Tausend. Bei der Schätzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.

Art. 9.

Das unbewegliche Vermögen (Grundeigenthum) ist in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo es liegt.

Das versteuerbare bewegliche Vermögen (Art. 5, Ziff. 2) ist dagegen in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 10.

Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigenthum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

III. Die Erwerbssteuer.

Art. 11.

Die Erwerbssteuer haben zu entrichten :

1. alle im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

Art. 12.

Der Erwerbssteuer ist unterworfen :

1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschliesslich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.
2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.

2. Das Einkommen von Leibrenten und Pensionen.
3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.

Ein Erwerb von weniger als Fr. 500 ist von der Steuerpflicht befreit.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen:
 - erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 700 nicht übersteigt,
 - erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,
 - erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 900 nicht übersteigt,
 - erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1100 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.

Die Almosengenössigen sind von jeder Erwerbssteuer befreit.
2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit er die in Ziffer 1 bezeichneten Beträge übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in dem Verhältniss, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 100 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von	
Fr. 101 bis 200:	5 %
› 201 › 400:	10 %
› 401 › 600:	15 %
› 601 › 800:	20 %
Ueber 800:	25 %

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**Art. 13.**

Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Art. 14.

Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt:

1. Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen:
 - erwerbsfähige Personen* ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt,
 - erwerbsfähige kinderlose Ehegatten mit dem gleichen Erwerb,
 - erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit einem bis drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1000 nicht übersteigt,
 - erwerbsfähige Ehegatten, Wittwer und Wittwen mit mehr als drei minderjährigen Kindern, deren Erwerb Fr. 1200 nicht übersteigt.

Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.
2. Für die Besteuerung des Erwerbes, soweit der daherige Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt, wird der Massstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt.

Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, dass, wenn vom Vermögen eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse erhöht wird.

Art. 15.

Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf *oder einer Beamtung* ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb an letzterem Orte steuerpflichtig.

Die Leibrenten und Pensionen sind da zu versteuern, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

IV. Steuerzuschlag.**Art. 16.**

Wenn die Gesamtsteuer, welche ein Steuerpflichtiger zu bezahlen hat, den Betrag von Fr. 200 übersteigt, so finden folgende Zuschläge statt:

Bei einem Steuerbetrag von	
Fr. 201 bis 400:	5 %
› 401 › 600:	10 %
› 601 › 800:	15 %
› 801 › 1000:	20 %
› 1001 › 1200:	25 %
Ueber 1200:	30 %

Ergebniss der ersten Berathung.

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuss den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschätzung. Ueber sämtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schätzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate steht ebenfalls das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschätzungen zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschätzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des steuerbaren beweglichen Vermögens und Erwerbes nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschätzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben, in welchen ein Steuerpflichtiger die Abänderung einer erstinstanzlichen Steuerschätzung verlangt, haben genaue Angaben über die bezüglichen Verhältnisse zu enthalten. Die blosse und nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schätzung ist nicht zu berücksichtigen.

Beilage zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1889.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

V. Festsetzung der Steuer.

Art. 17.

Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Grossen Rathe festgesetzt.

Sollte jedoch der Steuerfuss den zweifachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigen, so unterliegt der betreffende Beschluss des Grossen Rathes der Volksabstimmung.

VI. Die Ausmittlung der Steuer.

Art. 18.

Für die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens gilt die Katasterschätzung. Ueber sämtliche Grundstücke und Gebäude einer Gemeinde ist in Verbindung mit dem Vermessungswerke ein nach Eigenthümern geordnetes Register mit Angabe des Flächeninhalts und der Schätzung der einzelnen Objekte zu führen.

Art. 19.

Die Ausmittlung und Feststellung des übrigen versteuerbaren Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Selbstschätzung des Steuerpflichtigen.

Der versteuerbare Erwerb wird von den Steuerbehörden ohne Selbstschätzung klassenweise festgesetzt.

Art. 20.

Gegen die Abänderung der Selbstschätzung eines Steuerpflichtigen, sowie gegen die Festsetzung seines versteuerbaren Erwerbes hat derselbe das Rekursrecht. Jede Abänderung der Selbstschätzung und jede Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes ist ihm unter Mittheilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und der Gemeinde steht das Rekursrecht gegen erstinstanzliche Steuerschätzungen gleichfalls zu.

Art. 21.

Bei Steuerpflichtigen, welche eine Selbstschätzung einzureichen unterlassen, findet die Festsetzung des versteuerbaren beweglichen Vermögens nach Ermessen der Steuerbehörde statt. Die Unterlassung der Einreichung einer Selbstschätzung schliesst den Verzicht auf den Schuldenabzug und auf das Rekursrecht in sich.

Art. 22.

Alle Rekurseingaben müssen motivirt sein. Die nicht begründete Behauptung der Unrichtigkeit der ersten Schätzung ist nicht zu berücksichtigen.

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerbehörden auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge bezüglich der Taxation derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Art. 23.

Gegenüber dem abweisenden Entscheid der Rekursbehörde steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, die Anordnung einer amtlichen Untersuchung zu verlangen. Das Resultat dieser Untersuchung ist für die Steuerbehörden verbindlich.

Wer dem Untersuchungsbeamten über seine Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse absichtlich falsche Angaben macht, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigt, wird nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 24.

Banken und andere Geldinstitute sind verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniss nehmen zu lassen. Die Uebernahme der Steuer am Platze der Einleger ist ihnen untersagt.

Art. 25.

Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen sind, sofern versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermuthet werden kann, dessen Erben verpflichtet, über die Verlassenschaft ein Inventar zu Handen der Steuerbehörden aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, oder sollte die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Inventars von den Steuerbehörden beanstandet werden, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen. (Art. 23.)

VII. Steuerbehörden.

Art. 26.

Die Einwohnergemeindräthe oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister. Sie begutachten in Betreff des versteuerbaren beweglichen Vermögens (Art. 19) die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen ihre Vorschläge für die Taxation des versteuerbaren Erwerbes, sowie des versteuerbaren beweglichen Vermögens derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Selbstschätzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 27.

Für Einschätzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis neun Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrathe zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäthe oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Ergebniss der ersten Berathung.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 15 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschätzung) wird ebenfalls eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

VIII. Steuerbezug.

Art. 31.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 32.

Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 33.

Steuerpflichtige, welche steuerbares Vermögen oder steuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

Art. 28.

Eine vom Regierungsrathe für vier Jahre gewählte kantonale Rekurskommission von 9 Mitgliedern entscheidet über die Steuerrekurse endgültig. Vorbehalten bleibt jedoch der Art. 23.

Art. 29.

Für die unter Mitwirkung der Gemeinden vorzunehmende Einschätzung der Liegenschaften (Katasterschätzung) wird eine kantonale Kommission von 15 Mitgliedern aufgestellt, deren Wahl dem Regierungsrath zusteht.

Art. 30.

Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch geeignete Organe vertreten sein.

Art. 31.

Die Mitglieder der in den Art. 27, 28 und 29 genannten Kommissionen haben das Handgelübde zu leisten.

VIII. Steuerbezug.

Art. 32.

Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeindräthen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug halbjährlich vorzunehmen.

Art. 33.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre bestraft.

IX. Steuerverschlagnisse und Steuerstreitigkeiten.

Art. 34.

Steuerpflichtige, welche versteuerbares Vermögen oder versteuerbaren Erwerb entweder gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum zweifachen Betrage zu entrichten.

Ergebniss der ersten Berathung.**Art. 34.**

Wenn die Entdeckung der Steuerverschlagmiss nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagmissen, so haben die Erben im Falle des Unterliegens die Kosten der amtlichen Inventarisierung zu bezahlen. Sie haben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente u. s. w.) die nämliche Editionsspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 35.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmung betreffend die Gemeindesteuer.**Art. 36.**

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet weder ein Schuldenabzug (Art. 7), noch ein Steuerzuschlag (Art. 16) statt.
2. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
3. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.**Art. 35.**

Wenn die Entdeckung von Steuerverschlagmissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Entsteht in solchen Fällen ein Streit über das Vorhandensein oder die Höhe von Steuerverschlagmissen, so haben die Erben in Bezug auf die zur Verlassenschaft gehörenden, auf das Streitverhältniss sich beziehenden Urkunden (Zinsrödel, Haus- und Handelsbücher, Inventarien, Theilungsinstrumente, u. s. w.) die nämliche Editionsspflicht, wie sie den Parteien im Civilprozess obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein. (§ 203 und folgende des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

Art. 36.

Die Steuern mit Inbegriff der Steuerbussen gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854.)

X. Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeindesteuer.**Art. 37.**

Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt.
2. Es ist einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.
3. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.
4. Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die halbjährliche Gemeindesteuer jeweilen da zu entrichten, wo sie sich während des grösseren Theiles des Halbjahres aufgehalten haben.

Ergebniss der ersten Berathung.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

XI. Besondere Bestimmungen.

Art. 38.

Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonbank) sind sowohl für das in Art. 5 Ziff. 2 genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit.

Art. 39. Antrag der Kommission.

Eisenbahngesellschaften, welche durch den Staat oder Gemeinden finanziell unterstützt werden, sind in Betreff der Besteuerung gleichzuhalten wie die Centralbahngesellschaft.

Art. 39. Antrag des Regierungsraths.

Eisenbahngesellschaften, welche vom Staate subventionirt worden sind, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zugehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteuerung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn 5% jährlich erreicht oder übersteigt.

XI. Schlussbestimmungen.

Art. 37.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren behufs Schätzung der Steuerobjekte, des Schuldenabzugs, der Ausmittlung und des Bezuges der Steuern, sowie die Führung der Steuerregister,
3. das Verfahren betreffend Aufnahme des amtlichen Inventars und die daherigen Gebühren,
4. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
5. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 38.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 37 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen, über das Verfahren betreffend die Aufnahme des amtlichen Inventars und über die daherigen Gebühren.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 40.

Der Grosse Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete erlassen und darin namentlich festsetzen:

1. die Vorschriften über die nähere Organisation und die Entschädigung der Steuerbehörden, sowie über die Funktionen der Steuerorgane des Staates und deren Entschädigung,
2. das Verfahren über Schätzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister,
3. die zur Einführung des Gesetzes im neuen Kantonstheil erforderlichen Massregeln,
4. die erforderlichen Vorschriften über das Steuerwesen in den Gemeinden.

Art. 41.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk und nach Erlass der in Art. 40 vorgesehenen Dekrete in Kraft und ist der Regierungsrath mit dem Vollzug beauftragt. Auf den genannten Zeitpunkt sind aufgehoben alle mit diesem Gesetze und den erlassenen Dekreten im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Steuerwesen.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

Ergebniss der ersten Berathung.

Namentlich sind im genannten Zeitpunkte aufgehoben:

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Bern, den 7. Juli 1888.

Im Namen des Grossen Rathes

der Präsident

Fr. Bühlmann,

der Staatsschreiber

Berger.

Ergebniss der zweiten Berathung nebst neuen Anträgen der Kommission und des Regierungsraths.

1. das Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil vom 15. März 1856 nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
2. das Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, nebst den sachbezüglichen Vollziehungsverordnungen;
3. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867;
4. *der Art. 7 des Volksbeschlusses betreffend die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Hornung 1875;*
5. die im Jura noch in Kraft bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen über die Grundsteuer.

Im Weiteren wird beantragt:

1. Es sei in bevorstehender Maisession das Gesetz zu Ende zu berathen, die Schlussabstimmung über dasselbe aber auf eine Session im September zu verschieben.
 2. Vor dieser Abstimmung sei dem Grossen Rathe die Botschaft an das Berner Volk vorzulegen.
 3. In der Botschaft ist die Vornahme der Revision der Katasterschätzungen sofort nach Annahme des Gesetzes ausdrücklich zu betonen.
-

Strafnachlaßgesuche.

(Mai 1889.)

1. **Howald**, geborene **Kehrli**, **Anna Elise**, von **Waugenried**, geboren 1844, stand mit ihrem **Chemann** im **Scheidungsprozesse**. Um einen günstigen Ausgang dieses **Prozesses** für sie herbeizuführen, hat sie einen **Zeugen** durch **Geldversprechen** dazu verleitet, daß dieser vor **Gericht** **wissentlich** die **falsche Thatsache** beschwor, **Frau Howald** sei von ihrem **Chemann** auf **grobe Weise** mißhandelt worden. Auch einen **andern Zeugen** hat sie ebenfalls zu **falschen Ausfagen** zu bestimmen gesucht, jedoch ohne **Erfolg**. **Frau Howald**, welche nach dem **Zeugnisse** des **Gemeinderathes** von **Uzenstorf** eine **übertrieben geizige**, nicht gut **beleumdete** **Person** ist, wurde hierauf am **27. März 1888** von den **Ärsten** des **dritten Geschwornenbezirks** wegen **Anstiftung** zu **Meineid** und **falschen Ausfagen** zu **18 Monaten** **Zuchthaus** **verurtheilt**. Sie sucht nun um **Erlaß** des **Restes** ihrer **Strafzeit** nach. Das **Gesuch** ist **empfohlen** von der **Verwaltung** der **Strafanstalt**. Dem **beigefügten** **Zeugnisse** des **Anstaltsarztes** ist zu **entnehmen**, daß die **Howald** bei ihrem **Eintritte** in die **hiesige** **Strafanstalt** an einem **örtlichen Uebel** gelitten hat, das nun aber nach **eingeleiteter** **Behandlung** sich **erheblich** **gebessert** hat. Der **Regierungsrath** **erachtet** das **vorliegende** **Strafnachlaßgesuch** für **verfrüht**, indem er **dafürhält**, daß **kein Grund** **vorliege**, die **Frau Howald** **günstiger** zu **stellen**, als **den** von ihr zum **Meineid** **verleiteten**, deshalb zu einem **Jahr** **Zuchthaus** **verurtheilten** **Zeugen** **Ferdinand Steiner**, dessen **Strafnachlaßgesuch** durch **Beschluß** des **Großen Rathes** vom **30. Januar 1889** **abgewiesen** worden, weil der **Nachlaß** des **Zwölftels** für **genügend** **befunden** wurde.

Antrag des **Regierungsraths**: **Abweisung**.
 „ der **Bittschriftenkommission**: **id.**

2. **Kämpf**, **Johann**, **Säger**, **wohnhast** zu **Schwanden** bei **Sigriswyl**, wurde am **13. Weinmonat 1888** vom **Polizeirichter** von **Thun** wegen **unbefugtem** **Jagen** zu

einer **Buße** von **Fr. 40** **verurtheilt**, weil er am **1. und 9. Weinmont** ohne **Patent** **gejagt** hatte. Derselbe sucht um **Erlaß** der **verwirkten** **Buße** nach, indem er dafür **geltend** macht, er habe sich am **26. Herbstmonat** bei dem **betreffenden** **Regierungsstatthalteramt** um ein **Jagdpatent** für die am **1. Weinmonat** **aufgehende** **Jagdzeit** **beworben**, auch die **Gebühr** dafür **bezahlt** und dann **unter** der **Voraussetzung** **gejagt**, das **Patent** werde ihm wie im **Vorjahre** wieder **ertheilt** werden. Der **Polizeirichter** hat das **Gesuch** des **Petenten** **empfohlen**. Der **Regierungsrath** **dagegen** hat **beschlossen**, daselbe nicht zu **empfehlen**. **Kämpf** war zur **Annahme**, das **Patent** werde ihm **ertheilt**, nicht **berechtiget**, da er im **Frühjahr** wegen **Jagd-frevel** **bestraft** worden. Der **Regierungsstatthalter** kannte den **Grund** der **Nichtertheilung** des **Patentes** wohl, da er selbst bei der **Anmeldung** auf das **Strafurtheil** **verwiesen** hat.

Antrag des **Regierungsraths**: **Abweisung**.
 „ der **Bittschriftenkommission**: **id.**

3. **Binggeli**, **Samuel**, von **Wahlern**, **Wirth** zu **Thörishaus**, wurde am **14. Dezember 1888** vom **Polizeirichter** von **Laupen** wegen **Widerhandlung** gegen die **Bestimmungen** des **Wirthschafts-gesetzes** zu einer **Buße** von **Fr. 50** und **Kosten** **verurtheilt**, weil er die im **November 1888** **gepachtete**, einem gewissen **Kaufmann** **gehörende** **Wirthschaft** in **Betrieb** **gesetzt** hatte, ohne vorher die **gesetzlich** **vorgeschriebene** **Patentübertragung** bei der **Direktion** des **Innern** **auszuwirken**. **Binggeli** sucht um **Erlaß** der **Buße** nach, indem er aus **Unkenntniß** der **bezüglichen** **Gesetzesvorschriften** **gefehlt** haben will. Das **Gesuch** wird zwar vom **Regierungsstatthalter** **empfohlen**, allein der **Regierungsrath** **findet**, daß im **vorliegenden** **Fall** **kein** **genügender** **Grund** zu einem **Nachlaß** **vorhanden** sei. Schon der **Vorgänger** des **Petenten**, **Wirth Kurz**, wurde wegen **Antritts** der **Wirthschaft** ohne **Patentübertragung**

richterlich bestraft, so daß die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften mindestens dem Eigenthümer Kaufmann bekannt sein mußten und dieser seinen neuen Pächter Binggeli mit denselben bekannt machen konnte.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

4. Kubli, Felix, Wirth, zu Blumenstein, wurde am 4. August 1888 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Buße von Fr. 50, zur Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 21 verurtheilt. Derselbe hat zu wiederholten Malen Gäste beherbergt, obschon er für seine Wirthschaft kein Beherbergungsrecht besitzt. Kubli sucht um Erlaß der Buße nach. Er macht geltend, er sei sich nicht bewußt gewesen, daß er sich gegen das Gesetz vergehe, sondern er habe es für erlaubt erachtet, Gäste in seiner Wirthschaft beherbergen zu dürfen, sobald dies unentgeltlich geschehe. Er findet die nachzuzahlende Patentgebühr und die Kosten seien unter den obwaltenden Umständen eine genügende Strafe. Der Polizeirichter von Thun hat das vorliegende Gesuch empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, in diesem Falle einen theilweisen Nachlaß an der Buße zu empfehlen. Ein gänzlicher Nachlaß erscheint ihm nicht als billig, da auch durch das Beherbergen ohne Bezahlung denjenigen Wirthten, welche das Beherbergungsrecht besitzen, eine unloyale Konkurrenz gemacht wird. Sodann würde sich ein gänzlicher Nachlaß der Buße auch aus dem Grunde nicht rechtfertigen, weil die vom Richter auf Fr. 5 bestimmte nachzuzahlende Patentgebühr sehr gering ist, da die Differenz der Patentgebühren für Wirthschaften mit und ohne Beherbergungsrecht in Blumenstein Fr. 100 beträgt und die Nachzahlung doch mindestens für ein Vierteljahr auf Fr. 25 hätte bestimmt werden dürfen.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Grogg, Johann, Schuster, von und wohnhaft zu Melchnau, geboren 1839, ist vom Polizeirichter von Arzwangen zu Fr. 50 Buße und Fr. 3. 50 Kosten verurtheilt wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Gesetzesvorschriften, betreffend die nicht gewerbsmäßige Brennerie, weil er letzten Herbst eigene, nicht monopolpflichtige Stoffe gebrannt hat, ohne dafür die vorgeschriebene unentgeltliche Bewilligung des Regierungstatthalters gehabt zu haben. Johann Grogg sucht um Erlaß dieser Buße nach. Er hatte Auftrag erteilt, die Bewilligung auszuwirken. Der betreffende Nachbar aber, der diesen Auftrag übernommen, hatte vergessen ihn auszuführen. Der Regierungstatthalter und der Polizeirichter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der ganzen Buße.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. Monnin, Henri, Maurer zu Berlincourt, wurde am 28. November 1888 vom Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Forstreglementes für den Jura vom 4. Mai 1836 zu einer Buße von Fr. 123. 90 und zu einer Entschädigung von Fr. 20 an die Gemeinde Bassecourt verurtheilt. Anlässlich eines Holzschlages, den Monnin auf zwei ihm angehörenden, mit etwas Wald bepflanzten Grundstücken hatte ausführen lassen, sind von den damit beauftragten Arbeitern auch einige junge Tannen der angrenzenden, der Gemeinde Bassecourt gehörenden Waldung gefällt worden. Monnin machte sogleich selbst dem Waldhüter sowie dem Gemeindevorpräsidenten Anzeige und begab sich überdies einige Tage nachher auch zum Richter, um sich dem Urtheile, zur Verhütung größerer Kosten, zum Voraus zu unterziehen. Monnin hat unterlassen, gegen seine Verurtheilung zu appelliren und sucht nun um Erlaß der Buße nach mit der Begründung, daß er mit der freiwilligen Unterziehung unter das Urtheil bloß die Haftung für den durch seine Arbeiter verübten Schaden zu übernehmen gewollt habe, indem er selbst keine strafbare Handlung begangen und deshab den Fall seiner Bestrafung auch nicht für vorhanden erachtet habe. Sein Gesuch wird vom Gemeindevorpräsidenten von Bassecourt, sowie vom Amtsverweiser, empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der Buße von Fr. 123. 90.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

7. Christe, Marianne, von und wohnhaft zu Bassecourt, geboren 1822, wurde am 26. September 1888 vom korrekzionellen Richter von Delsberg wegen Konkubinat mit acht Tagen Gefangenschaft bestraft. Diefelbe war bei der gerichtlichen Verhandlung nicht anwesend. Nach amtlichen Berichten ist diese Person nicht bei gesunden Sinnen und außerdem mit einem körperlichen, unheilbaren Leiden behaftet, so daß unter diesen Umständen ihre Verurteilung in ein Gefängniß nicht thunlich erscheint. Der Regierungsrath hat deshalb beschlossen, den vom Amtsverweiser von Delsberg von Amtes wegen gestellten Antrag auf Nachlaß der Strafe zu empfehlen. Der Regierungsrath wird sodann die nöthigen Anordnungen treffen, damit die Gemeinde Bassecourt die 66-jährige Marianne Christe so versorgt, daß diese nicht wieder zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gibt.

Antrag des Regierungsraths: Erlaß der 8-tägigen Gefangenschaft.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

8. Steiner geborne Wächler, Maria, von Signau, Friedrichs Ehefrau, geboren 1842, wurde am 26. November 1887 von den Assisen des II. Bezirks wegen vielfachen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Sie

stahl überall, wo man sie als Wäschfrau brauchte, oder zur Aushülfe anstellte. Der Ghemann Steiner sucht um Erlaß des letzten Viertels ihrer Strafzeit nach. Der Regierungsrath hat beschlossen, dieses Gesuch nicht zu empfehlen. Es sind keine zureichenden Gründe für einen Nachlaß vorhanden. Frau Steiner wurde schon früher einmal wegen Diebstahl bestraft. Seither ist dieselbe, wie aus den bezüglichen Untersuchungsakten hervorgeht, eine Gewohnheitsdiebin geworden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

9. Sahli, Friedrich, von Wohlen, Schuhmacher, in Bern, geboren 1848, welcher am 25. Juli 1888 von der Polizeikammer wegen Pfandverschleppung zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden, sucht um ganzen oder theilweisen Erlaß dieser Strafe nach. Der Gesuchsteller ist nicht empfehlbar; er wurde schon wiederholt bestraft und wird von der Ortspolizei als ein dem Trunke in hohem Grade ergebenes, gefährliches Subjekt bezeichnet.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

10. Gertsch, Friedrich, von Lauterbrunnen, Schalenmacher, zu Madretsch, welcher am 5. Oktober 1888 vom Polizeirichter von Biel, wegen unbefugtem Wirthen zu einer Geldbuße von Fr. 60, ferner zur Bezahlung einer Patentgebühr von Fr. 50, sowie zu den Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 32. 50 verurtheilt wurde, sucht um Erlaß der Buße und Kosten nach. Er hat die Patentgebühr bis jetzt nicht bezahlt und sagt auch nicht, daß er dieselbe bezahlen wolle. Für sein Nachlaßgesuch führt er an, daß sein kleiner Verdienst als Schalenmacher kaum hinreichte, seine fünf Kinder zu erhalten. Gertsch war im Jahre 1888 Pächter einer Liegenschaft am Bingelzberge. Da die dort vorbeiführende Straße auf den Twannberg im Sommer viel benutzt wird, so verfiel Gertsch auf die Idee, seine Lokalitäten zu einer Wirthschaft einzurichten. Das Gesuch um ein Wirthschaftspatent wurde aber am 29. Mai 1888 abgewiesen, weil die Lokalitäten in keiner Weise den gesetzlichen Vorschriften entsprachen, Gertsch überdies laut amtlichem Bericht nicht gut beleumdet und nach demselben Bericht zu befürchten war, daß seine Wirthschaft eine Bagantenkneipe werde. Da nun Gertsch trotz der Abweisung seines Gesuches seither öfters gewirthet und gleichwohl in der Untersuchung solches frech geleugnet hat, infolge dessen die Untersuchung weitläufiger und die Kosten größer wurden, so hat der Regierungsrath beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

11. Wittwe Berena Schindler, Wirthin, in Griz, wurde am 16. März 1889 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879 zu einer Geldbuße von Fr. 50, ferner zur Nachbezahlung einer Gebühr von Fr. 10 und zu den Kosten des Staates von Fr. 3. 50 verurtheilt, weil dieselbe am 18. Februar 1889 anlässlich einer Steigerung außerhalb ihrer gewöhnlichen Wirthschaftslokalitäten gewirthet hat, ohne im Besitze einer bezüglichen Bewilligung des Regierungstatthalters gewesen zu sein. Frau Schindler sucht um Erlaß, bezw. um Herabsetzung der Buße auf Fr. 10 nach. Sie bringt dafür an, sie sei zu spät zum Wirthen bestellt worden, um noch eine Bewilligung einholen zu können, zudem habe sie gar nicht gewußt, daß hiezu eine Bewilligung erforderlich sei. Aus den Akten geht hervor, daß Frau Schindler diese Bewilligung noch vor eingereichter Strafanzeige auswirken wollte, und daß der Regierungstatthalter ihr dieselbe bei rechtzeitig eingereichtem Gesuche ertheilt hätte. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände und die vorliegenden Empfehlungen der Gemeinderäthe von Griz und Horrenbach-Buchen, sowie der beiden Bezirksbeamten kann der Regierungsrath sich mit der Herabsetzung der Buße einverstanden erklären.

Antrag des Regierungsraths: Herabsetzung der Buße auf Fr. 10.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

12. Soldati, Angelo, von Gimadara, Kantons Tessin, geboren 1862, welcher am 13. August 1887 von den Assisen des Jura wegen mehrerer Diebstähle zu 3 Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungsfrist, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach, indem er behauptet, bei den ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht theilhaftig gewesen zu sein. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Soldati ist bereits früher wegen Diebstahl bestraft worden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Reihe von Einbruchsdiebstählen, welche Soldati, in Gemeinschaft mit einigen Genossen, die zum Theil noch jetzt flüchtig sind, in den Monaten Juni und Juli 1886 nächtlicher Weise in verschiedenen Ortshaften des Amtsbezirkes Pruntrut mit großer Frechheit und Verwegenheit vollführt hat.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

13. Rebetez, Maximien, Uhrmacher, von Genevez, geboren 1869, wurde am 28. November 1888 von den Assisen des Jura zu 8 Monaten Korrekthaus verurtheilt, wegen Mißhandlung, begangen anlässlich eines von ihm und drei Gehülfen provozierten nächtlichen Kaufhandels, wobei die angegriffenen Personen schwere Körperverletzungen erlitten, wovon eine den Verlust eines Auges für die betreffende Person zur Folge hatte. Der Vater

Rebetez petitionirt um Erlass des Restes der seinem Sohne auferlegten Strafe, indem er die Theilnahme seines Sohnes an der ihm zur Last liegenden Mißhandlung auf ein möglichst geringes Maß zu reduciren sucht. Der Regierungsrath kann jedoch das vorliegende Nachlaßgesuch nicht empfehlen, da genügende Gründe zum Erlass des den letzten Zwölftel weit übersteigenden Restes der Strafe nicht vorhanden sind.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

14. Landry, August Alphons, von Verrières-Suiffes, Uhrmacher, sonst in Laferrière, geboren 1837, wurde am 22. Dezember 1886 von den Assisen des Jura wegen Raub, begangen an einem Landwirth auf dem Sonvillierberg, den er in der Nacht des 12. September 1886 durch einen wüthig geführten Schlag auf den Kopf besinnungslos niederstreckte und seiner Baarschaft im Betrage von Fr. 22 beraubte, ferner wegen Versuch Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren und wegen anderer unzüchtiger Handlungen mit demselben zu 4 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Landry, welcher die Thäterschaft der ihm zur Last fallenden Verbrechen leugnet, obgleich er denselben überwiesen ist, sucht um Erlass des Restes seiner Strafe nach. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da in diesem Falle Natur und Konkurrenz der Verbrechen jeden Nachlaß ausschließen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

15. Ochsenbein, Ludwig, von Epiken, Kantons Solothurn, geboren 1864, Spengler, früher in Bern, jetzt in Auserfihl, und seine Ehefrau Janny geborne Seelhofer, geboren 1864, sind am 19. September 1888 von der Polizeikammer wegen Betruges zum Nachtheil des Abzahlungsgeschäftes Mandowsky in Bern, bezw. wegen Begünstigung dieses Betruges, verurtheilt worden, wobei der Erstere 30 Tage Einzelhaft, die Letztere dagegen, deren erstinstanzliche Strafe ebenfalls auf 30 Tage Einzelhaft gelautet hatte, nur zwei Tage Gefängniß erhielt. Die Eheleute Ochsenbein halten dafür, daß, da der Schaden schon vor dem oberinstanzlichen Urtheile gut gemacht worden, die ausgesprochene Strafe, obwohl diese das gesetzliche Strafminimum nicht übersteige, unter den obwaltenden Umständen, doch noch immer ungewöhnlich hart sei; dieselben suchen deshalb um Erlass der Strafe, bezw. um Umwandlung derselben in eine Geldstrafe nach. Der Regierungsrath empfiehlt das vorliegende Gesuch nicht. Die Sachlage hat sich seit dem Urtheile für die Eheleute Ochsenbein nicht günstiger gestaltet. Die Umstände, welche zu ihren Gunsten sprachen, hat das Gericht gewürdigt und bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Ein Begnadigungsantrag ist von dieser Seite nicht gestellt worden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

16. Frei, August, von Niederbipp, Korber, geboren 1838, wurde am 17. September 1884 von den Assisen des II. Bezirks wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Derselbe hat in der Nacht vom 18./19. März 1884 das ihm, bezw. seiner Geltstagsmasse, zur Hälfte angehörende Wohnhaus in Brand gesteckt, in der betrügerischen Absicht, aus der Brandversicherungssumme Vortheil zu ziehen, indem mit derselben nicht nur alle Schulden des Frei sich decken ließen, sondern sich auch ein Ueberfluß zu seinen Gunsten herausstellte. Frei sucht um Erlass des Restes der Strafe nach, unter Hinweisung auf die Nothlage seiner zahlreichen Familie. Amtlich eingezogene Erkundigungen haben jedoch ergeben, daß der von Frei zu seiner Begnadigung geltend gemachte Grund keine oder nur ganz geringe Unterlage hat. Die Kinder des Frei sind im Stande, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen und die Ehefrau lebt jetzt in bessern Verhältnissen, als vor der Verurtheilung ihres Mannes. Ueberdies erscheint das vorliegende Strafnachlaßgesuch auch mit Rücksicht auf die Natur und Schwere des Verbrechens nicht empfehlbar. Die Mitbewohner des abgebrannten Hauses hatten nur mit knapper Noth das Leben retten können.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

17. Dubail, Auguste, von Montjoie, Frankreich, Schalenmacher, zu Feu Claude, geboren 1831, wurde am 28. Januar 1888 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Meineid zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Seine Ehefrau hat schon wiederholt um seine Begnadigung nachgesucht. Die bezüglichlichen Gesuche sind durch Schlußnahmen des Großen Rathes vom 26. September und 30. November 1888 abgewiesen worden. Sie hat neuerdings ein solches Gesuch eingereicht und mit der bedrängten Lage der Familie begründet. Dasselbe ist vom Gemeinderath von Les Bois, sowie von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen. Der Regierungsrath kann indeffen in dem von der Petentin geltend gemachten Umstände keinen hinreichenden Grund zu einem über den letzten Zwölftel hinausgehenden Nachlaß erblicken und ist deshalb auch nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

18. Bueche, Adolphe, von Court, Grundeigenthümer daselbst, geboren 1860, welcher am 28. Juli 1888 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Wechsel-fälschung und Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach. Derselbe stützt sich darauf, daß die Untersuchung nichts Belastendes gegen ihn ergeben und er immer seine Unschuld behauptet habe. Ferner beruft er sich auf seine Familienverhältnisse und erwähnt schließlich der ökonomischen Nachtheile, die ihm daraus entstehen, daß er Niemand zu Hause habe, der ihm sein ausgedehntes landwirthschaftliches Gewerbe besorgen könne. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Bueche bisher gut aufgeführt. Auch die Kosten der Untersuchung hat er bezahlt. Der Regierungsrath findet jedoch weder hierin, noch in dem Anbringen des Petenten Anlaß, sein Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Der Nachlaß des letzten Zwölftels wird bei fortgesetztem Wohlverhalten auch in diesem Falle für genügend befunden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

19. Ruser, Niklaus, von Urtenen, gewesener Wirth, in Herzogenbuchsee, geboren 1852, wurde am 26. Februar 1889 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange zu sechs Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt. Derselbe war von den Geschwornen schuldig erklärt worden, am 28. November 1888 in seiner Wirthschaft den Weinreisenden Michael von Lanthen, welcher ihn besucht hatte, um sich betreffs einer zur Verfügung gestellten Getränkeendung mit ihm zu verständigen, nach entstandenem Wortwechsel durch Fußtritte in den Unterleib derart mißhandelt zu haben, daß diese Mißhandlung eine heftige Bauchfell-entzündung herbeiführte, welche nach zwei Tagen tödtlich verlief. Ruser sucht nun um Erlaß eines angemessenen Theiles seiner Strafe nach. In der dahierigen Begründung sucht er sein Vergehen auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen. Er hält ferner dafür, daß die ausgestandene Untersuchungshaft bei der Zumessung der Strafe hätte berücksichtigt werden sollen. Sodann verweist er auf die Nothlage seiner Familie und beruft sich schließlich auf sein gutes Verhalten während der Strafhaft, sowie auf die dem Strafnachlaßgesuch beigegebene Empfehlung des Gemeinderathes seines Wohnortes. Der Regierungsrath ist indessen der Ansicht, daß die vom Petenten geltend gemachten Gründe nicht geeignet seien, eine Ermäßigung der ausgesprochenen Strafe zu rechtfertigen. Mit dem 26. Mai hat derselbe seine Strafzeit erst zur Hälfte erstanden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

20. Hermann, Gottlieb, von Auswyl, geb. 1861, Gräub, Johann, von Wyßachengraben, Drechsler, geb.

1870, und Schütz, Alfred, von Sumiswald, Landarbeiter, alle drei wohnhaft zu Auswyl, sind am 29. August 1888 von der Polizeikammer, wegen Theilnahme an einem Kaufhandel, jeder zu 15 Tagen Gefangenschaft, solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 500, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 492 verurtheilt worden. Der fragliche Kaufhandel fand in der Neujahrsnacht 1887/88 statt und hatte seine Veranlassung in dem zwischen der Jungmannschaft von Auswyl einerseits, und derjenigen der Ortsgasten Bezlisberg und Wyßbach anderseits, schon von Alters her bestehenden Haffe. Die dabei vorgekommene schwere Mißhandlung, theilweise durch ein gefährliches Instrument verübt, hatte für den Mißhandelten eine mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Die drei Verurtheilten suchten bei dem Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefangenschaftsstrafe, eventuell um Herabminderung oder Umwandlung derselben in eine bescheidene Buße nach. Sie machen geltend, die Strafe sei viel zu hoch, und berufen sich dafür auf das erstinstanzliche Gericht, welches in einem seiner Motive zum Urtheile ausführt, das Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe sei in diesem Falle zu hoch, das Gericht würde bedeutend tiefer gegangen sein, wenn das Gesetz dies zugelassen hätte. Unter Hinweisung hierauf hat sodann das Amtsgericht Arwangen das Begnadigungsgesuch empfohlen, jedoch nur soweit es Herrmann und Gräub betrifft, während der Gemeinderath von Auswyl seine Empfehlung für alle drei Petenten eintreten läßt. Der Regierungsrath hält die von der Polizeikammer ausgesprochene Gefangenschaftsstrafe für durchaus gerechtfertigt, denn es ist anzunehmen, daß, wenn dieser Gerichtshof das gesetzliche Minimum ebenfalls für zu hoch gefunden hätte, er auch seinerseits die Verurtheilten von Amteswegen zur Begnadigung empfohlen haben würde. Die Häufigkeit solcher Vergehen, bei denen das Messer immer die erste Rolle zu spielen pflegt, sowie die besonderen Umstände, unter welchen der vorliegende Straffall sich zugetragen hat, lassen aber das eingereichte Begnadigungsgesuch nicht als empfehlenswerth erscheinen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: Nachlaß von 10 Tagen Gefangenschaft für Hermann und Gräub.

21. Reinhard, Friedrich, von Lüzelsflüh, Landwirth, geboren 1866, sonst zu Mühleberg, welcher am 19. Oktober 1888 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen wiederholtem Beischlaf mit einem noch nicht zwölf Jahre alten Mädchen und wiederholten unzüchtigen Handlungen mit demselben zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles seiner Strafzeit nach, wobei er seiner Reue über die begangenen strafbaren Handlungen Ausdruck gibt und sich darauf beruft, daß dieselben in jugendlichem Leichtsinne und ohne deren Folgen zu bemessen, verübt worden seien. Von der Strafzeit ist dermal noch nicht die Hälfte verbüßt. Der Gesuchsteller hat sich zwar bisher gut betragen und auch von früher her ist nichts Nachtheiliges über ihn bekannt, allein der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Straf-

nachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

22. Baumgartner, Niklaus, von Bangerten, Landwirth zu Wiereszowl, geboren 1847, welcher am 16. Juni 1886 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, und mit dem 15. Mai fünf Sechstel seiner Strafzeit abgebüßt hat, sucht um Begnadigung nach. Er stützt sich auf seine bisherige gute Aufführung, sowie auf den Umstand, daß seine Familie dringend der Hilfe bedürfe. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch empfohlen. Nach dem ärztlichen Berichte gibt der Gesundheitszustand des Petenten zu keinen Bemerkungen Anlaß. Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß im vorliegenden Falle der Nachlaß des letzten Zwölftels genügt.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

23. Bouille, Emile Joseph, von Muriaux, Uhrmacher, gewesener Wirth zu Bonfol, geboren 1817, welcher von der Polizeikammer am 3. April 1889, wegen fortgesetzten unzüchtigen Handlungen, begangen an einem 7 Jahre alten Mädchen, zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, stellt von Frankreich aus, wo er sich seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft bei einem Sohne aufhält, zu Händen des Großen Rathes das Gesuch um Nachlaß der besagten Strafe. Nach seiner Ansicht ist die gegen ihn ausgesprochene Verurtheilung nicht gerechtfertigt. Er beruft sich sodann auf seine guten

Antezedentien und produzirt schließlich außer einer Anzahl Leumundszeugnisse, auch das Zeugniß zweier Aerzte, welches dahin lautet, daß der Petent, in Anbetracht seines hohen Alters und der vorhandenen körperlichen und geistigen Schwäche, eine nochmalige Gefangenschaft nicht ohne Gefahr für sein Leben überstehen könnte. Der Regierungsrath hat indessen beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

24. Bron, François, von Montfevelier, 40 Jahre alt, und dessen Bruder, Bron, Humbert, 30 Jahre alt, Landwirth, beide wohnhaft zu Montfevelier, sind am 11. Januar 1888 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung verurtheilt worden und zwar der Erstere zu 22 Monaten Korrektionshaus und der Letztere zu 18 Monaten Zuchthaus. Beide haben, nebst ihrer ebenfalls mitbestraften Schwester, ihrem 73 Jahre alten Vater unter mehreren Malen schwere Mißhandlungen zugefügt, so zuletzt am 27. August 1887, Abends, wobei derselbe so schwer mißhandelt wurde, daß er die Sehkraft des einten Auges vollständig einbüßte und außerdem einen Armbruch davontrug. Die Mißhandlungen geschahen jeweilen unter dem Einflusse des Schnapjes, dem die Familie Bron in hohem Grade ergeben ist. Die Brüder Bron suchen nun um Erlaß des Restes ihrer Strafe nach. Die Petenten haben sich in der Strafanstalt bisher gut aufgeführt. Die Verumständungen des vorliegenden Straffalles, der ein trauriges Bild von der moralischen Verfunkenheit einer Familie entrollt, sind indessen nicht geeignet, eine Ermäßigung der Strafe zu befürworten. Ueberdies sind die Petenten wegen Mißhandlung schon mehrfach bestraft worden.

Antrag des Regierungsraths: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Händen des Großen Rathes

über die

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten der Kantonalbank.

(Mai 1889.)

Hochgeachtete Herren!

Es ist Ihnen in Erinnerung, daß bereits im Jahre 1885 zuerst der Regierungsrath und dann auch der Große Rath, durch bekannte Vorkommnisse beunruhigt über die finanzielle Lage der Kantonalbank, beschlossen hatten, es sei dieselbe zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu machen und die Finanzdirektion damit zu beauftragen.

Bevor sich dieselbe ihrer Aufgabe entledigen konnte, stellte eine von 8300 Bürgern unterschriebene Eingabe an den Großen Rath das Ansuchen:

„Eine eingehende und unparteiische Untersuchung solle sich auf alle Verhandlungen der Bankbehörden und ihrer Beamten seit den letzten 8 Jahren erstrecken, und es sollen die Behörden und Beamten der Bank, falls sich aus der Untersuchung ein Verschulden derselben ergibt, zur gesetz- und verfassungsmäßigen Verantwortung gezogen werden, damit dem Staate der erwachsene Schaden ersetzt und das verletzte Recht gesühnt werde.“

Diese Eingabe ist vom Großen Rathe am 2. November 1885 dem Regierungsrathe überwiesen worden und der Regierungsrath hat seinerseits die Finanzdirektion mit dieser Aufgabe beauftragt. In Ausführung derselben hat die Finanzdirektion unterm 28. Januar 1886

Weilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

dem Regierungsrathe nach stattgefundener gründlicher Untersuchung aller relevanten Thatsachen über die Verantwortlichkeitsfrage einen eingehenden Bericht erstattet — wir werden auf die darin niedergelegten Resultate später wieder zurückkommen — und gestützt auf §§ 16 und 24 des Verantwortlichkeitsgesetzes beantragt:

„Es sei den Mitgliedern der Kantonalbank-Verwaltung unter Mittheilung derjenigen Thatsachen, aus welchen ihre Verantwortlichkeit für eingetretene Verluste gefolgert werden könnte, die gesetzliche Frist zu ihrer Verantwortung einzuräumen, und es sei die Finanzdirektion zu beauftragen, nach eingelangter Verantwortung Anträge über das weitere Vorgehen vorzulegen.“

Dieser Antrag wurde vom Regierungsrathe genehmigt und in Folge dessen wurde der Direktor und die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank vom Regierungsrathe durch Schreiben vom 27. Februar 1886 zur Verantwortung aufgefordert in 8 Fällen für von der Kantonalbank erlittene und in ihren Jahresrechnungen verzeichnete Verluste im Gesamtbetrage von Fr. 908,248. 86 Rp.; ebenso für einen damals bereits eingetretenen Verlustposten im Betrage von Fr. 189,000, zu welchem aber nach dem Gutachten von Experten höchst wahrscheinlich in Zukunft ein weiterer Verlust hinzutritt, der in diesem Gutachten auf circa Fr. 240,000 veranschlagt wird.

Der Direktor und die Mitglieder der Direktion der Kantonalbank sind dieser Aufforderung nachgekommen und haben unter'm 19. März 1886 dem Regierungsrathe eine Vertheidigungsschrift eingereicht, worin sie die nothwendige Voraussetzung der Verantwortlichkeit, d. h. ein Verschulden ihrerseits in Bezug auf die eingetretenen Verluste bestreiten, sich in bestimmten Fällen überdies auf Verjährung und Verzicht berufen und sich vorbehalten, diese beiden Thatsachen eventuell als Einreden geltend zu machen. Wir werden auf ihre Vertheidigung später näher eintreten.

Die nachfolgenden Auseinandersetzungen bezwecken, den Regierungsrath in den Stand zu setzen, sich über diese schon geraume Zeit in der Schwebe liegende Verantwortlichkeitsfrage nach allen Richtungen hin ein selbstständiges Urtheil zu bilden und in dieser Sache einen endgültigen Entscheid zu fassen. Sie werden sich überzeugen, daß die Erledigung dieser Frage einige Schwierigkeiten darbietet, welche unser Vorgehen in dieser Angelegenheit einigermaßen verzögert haben, sowie daß durch diese Verzögerung eine Verletzung oder Gefährdung der fiskalischen Interessen in keiner Weise eingetreten oder zu befürchten ist.

Die erfolgreiche Durchführung einer Verantwortlichkeitsklage beruht auf drei Voraussetzungen:

1. daß ein Schaden eingetreten ist, der
2. durch das Verschulden einer Person oder einer Mehrzahl von Personen verursacht worden ist, die
3. auf Grund dieses Verschuldens zum Schadenersatz verpflichtet sind.

Man gestatte uns, die Voraussetzungen unter 1 und 2 als materiell rechtliche Erfordernisse einer Verantwortlichkeitsklage zu bezeichnen und im Gegensatz dazu von der unter 3 aufgestellten Voraussetzung in unserem Falle als von einem formell rechtlichen Erfordernisse zu sprechen.

Wir beschäftigen uns in erster Linie mit der materiellen Begründung einer Verantwortlichkeitsklärung der Behörden und Beamten der Kantonalbank, also mit der Frage nach Existenz und Höhe des eingetretenen Schadens, sowie mit der Untersuchung, ob und inwieweit derselbe auf ein Verschulden dieser hypothetisch ersatzpflichtigen Personen zurückzuführen sei.

Was die erstere Frage anbetrifft, so bietet die Verantwortung derselben keine besonderen Schwierigkeiten. Die eingetretenen, einer Verantwortlichkeitsklärung zu Grunde liegenden Verluste der Kantonalbank sind zum größten Theile in deren Jahresrechnungen ziffermäßig festgestellt, sie sind in der obenerwähnten Vertheidigungsschrift überdies in keiner Weise bestritten worden. Soweit dieselben aber aus den Kantonalbankrechnungen noch nicht zu entnehmen sind, wären dieselben im Streitfalle einfach durch eine gerichtliche Expertise zu ermitteln.

Schwieriger gestaltet sich für uns die Untersuchung, ob den Behörden und Beamten der Kantonalbank in Bezug auf die eingetretenen Verluste ein Verschulden zur Last zu legen sei und wir schicken voraus, daß wir diese Frage, nach der Natur der Sache, dem zu unserer Verfügung stehenden thatsächlichen Material und den uns gebotenen Hilfsmitteln, nicht mit derjenigen Sicherheit entscheiden können, wie ein urtheilendes Gericht. Die Resultate unserer Untersuchung können in dieser Frage nur auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit Anspruch machen,

die aber offenbar dem Zwecke dieser Untersuchung vollständig genügt

Vorerst ist festzustellen, daß es unserer Ansicht nach bei Beurtheilung der Frage nach Existenz einer Verschuldung vollständig gleichgültig ist, welches Gesetz bei Beantwortung derselben zur Anwendung kommt:

ob das Verantwortlichkeitsgesetz vom Jahre 1851, welches in § 2 den Behörden, Beamten und Angestellten des Staates die Verpflichtung auferlegt: „zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der Anstellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Instruktionen festgesetzt sind.“ —

ob das Bankgesetz vom Jahre 1865, welches in § 36 nur von „Nachlässigkeiten“ spricht, —

ob das ehemalige bernische Civilgesetz, oder ob das schweizerische Obligationenrecht in seinen diesbezüglichen Bestimmungen als zutreffend erachtet wird.

Demnach das Kriterium der Verschuldung ist in unserem Falle immer das nämliche — ob dasselbe aus einem privatrechtlichen Vertrage hergeleitet wird, den der Staat als Privatperson, sei es mit der juristischen Person der Kantonalbank auf Grund seiner Betheiligung, sei es mit den Behörden und Beamten derselben, auf Grund eines Anstellungsverhältnisses abgeschlossen hat, —

oder ob diese Personen als Staatsbeamte zu qualifiziren sind, ihre Verpflichtung dem Staate gegenüber somit als eine öffentlich rechtliche zu betrachten ist, gleichviel ob in diesem Falle das bernische Verantwortlichkeitsgesetz, ob das ehemalige bernische Civilgesetz als maßgebend betrachtet wird, oder aber ob die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen zur Anwendung kommen. Der Maßstab, nach dem eine Verschuldung der Behörden und Beamten der Kantonalbank festzustellen ist, liegt in der Sorgfalt einer tüchtigen Bankbehörde, resp. eines gewissenhaften Bankbeamten, die allerdings in erster Linie in der Befolgung der Gesetze und der für die betreffende Stelle verbindlichen Reglemente, Instruktionen u. besteht, durch dieselbe aber noch keineswegs erschöpft wird.

Dies vorausgeschickt, beginnen wir mit der Untersuchung, ob und inwieweit ein Verschulden der Behörden und Beamten der Kantonalbank hinsichtlich derjenigen Verlustposten, in Bezug auf welche sie zur Verantwortung aufgefordert worden sind, als feststehend angenommen werden dürfte.

Wir behandeln die einzelnen Verlustposten in chronologischer Reihenfolge, wie sie sich aus den Jahresrechnungen der Kantonalbank ergibt.

1. Die Verluste der Bankfiliale Bruntrut.

Wie Ihnen aus früheren Berichten bekannt sein wird, erreichen die Verluste dieser Bankfiliale, welche in den Jahresrechnungen der Kantonalbank von 1877—1882 verzeichnet und abgeschrieben worden sind, die Summe von Fr. 650,000.

Diese Verluste entstanden unter der Geschäftsführung des im Jahre 1877 von seiner Stelle entlassenen Geschäftsführers B. Meyer und konnten nur dadurch eine

so hohe Summe erreichen, daß dieser letztere einzelnen Personen weit über die Grenzen des denselben von der Bank gewährten Diskontokredites hinaus Wechsel diskontirte. In welcher Weise hier gewirksam war, bezeugen die Thatfachen, daß einem Uhrenfabrikanten (Sazarus Diebischheim) bei einem Diskontokredit von Fr. 15,000 für Fr. 138,104, seinem Bruder (Isaak Diebischheim) bei einem Kredit von Fr. 12,000 für Fr. 70,000 und dem Notar Folidon bei einem Kredit von Fr. 20,000 für Fr. 168,000 Wechsel abgenommen wurden.

Der Regierungsrath hat bekanntlich seinerzeit gestützt auf den bezüglichen Bericht der Kantonalbank beschlossen, diese letztere anzuweisen, gegen Meyer strafrechtlich vorzugehen und dessen Verurtheilung zum Ersatze des verursachten Schadens auf diesem Wege auszuwirken. In der hierauf anhängig gemachten Strafflage wurde Meyer durch oberinstanzliches Urtheil vom 22. Mai 1880 wegen grober Nachlässigkeit bei der Vornahme seiner Amtsführungen zu Fr. 50 Buße und zum Ersatze des Schadens an die Kantonalbank verurtheilt, für dessen Ausmittlung die Parteien an den Zivilrichter gewiesen wurden.

Der hierauf gegen Meyer angehobene Prozeß wurde am 13. März 1885 vom Richteramt Bruntrut erstinstanzlich beurtheilt und dieses Urtheil ist am 15. Januar 1886 oberinstanzlich bestätigt worden. Hierin wird der Kantonalbank, die ihre Entschädigungsforderungen an Meyer auf die Summe von Fr. 143,112 beziffert hatte, die Summe von Fr. 123,964. 25 zugesprochen. Diese Summe ist aber nur zum geringsten Theile erhältlich, indem der Geschäftsführer Meyer insolvent war und auch von seiner Amtsbürgschaft im Betrage von Fr. 20,000 höchstens circa Fr. 7000 realisiert werden können.

Dies ist in kurzen Zügen die bisherige Geschichte jener Bruntruter-Verluste, die allerdings mit dem Verantwortlichkeitsprozeß gegen Meyer noch nicht zum Abschlusse gekommen ist. Denn es muß sich sofort die Frage aufdrängen, ob nicht auch der Centralverwaltung der Kantonalbank Pflichtverletzungen vorzuwerfen seien, wodurch sie diese Verluste mitverursacht habe, sei es direkt, sei es infolge Mangels gehöriger Aufsicht über die geschäftliche Thätigkeit ihres Vertreters.

Bei Beurtheilung dieser Frage muß es in erster Linie fremden, daß die Entschädigungsforderungen der Kantonalbankverwaltung gegen ihren Geschäftsführer sich auf die Summe von circa Fr. 143,000 beschränken, von welcher Summe überdies nur circa Fr. 124,000 als berechtigt anerkannt wurden, gegenüber einer Verlustsumme von Fr. 650,000 im Gesamtbetrage. Die oben erwähnte Verantwortung der Kantonalbank übergeht diese Thatfache mit Stillschweigen. Wenn wir aber in Betracht ziehen, daß diese Verlustsumme der Hauptsache nach durch Kreditüberschreitungen verursacht wurde, so müssen wir annehmen, daß der Geschäftsführer Meyer eben doch in vielen Fällen für diese Kreditüberschreitungen entlastet ist und die Verantwortlichkeit für dieselben andern Personen zufallen muß. Ob aber solche Kreditüberschreitungen, auch wenn sie von kompetenter Seite stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt worden sind, mit den Grundsätzen einer richtigen Bankverwaltung vereinbar sind, kann nur im speziellen Falle auf Grund genauer Kenntniß aller in Betracht kommenden Thatfachen entschieden werden. Je nachdem diese Frage entschieden wird, läge die Ursache des in der Folge eingetretenen Schadens in einem Verschulden, das zum Er-

satze verpflichten würde, oder aber in einem Zufalle, in unserem Falle also in der im Laufe der 70er Jahre eingetretenen allgemeinen Geschäftskrise.

Eingehender behandeln wir die Frage, ob die Centralverwaltung der Kantonalbank nicht durch mangelhafte Beaufsichtigung und Kontrolle des Geschäftsführers der Bankfiliale Bruntrut die durch die Pflichtverletzungen desselben verursachten Verluste mitverschuldet habe.

Zur Beaufsichtigung des Wechselverkehrs ihrer Filialen hatte die Kantonalbank im Jahre 1867 die sogenannten Diskontokontrollen eingeführt. Dieselben sollen jederzeit einen Ueberblick über die jedem einzelnen Klienten im betreffenden Zeitpunkte diskontirten Wechsel gewähren und müssen also bei richtiger Führung allfällige Kredit- und Kompetenzüberschreitungen sofort an den Tag bringen. Ob diese Kontrolle richtig geführt ist oder nicht, ergibt sich aus einer Vergleichung derselben mit den im Portefeuille vorhandenen, sowie mit den weiter begebenen Wechseln, wobei allerdings in Bezug auf letztere einige praktische Schwierigkeiten vorhanden sind.

Es scheint uns nun wahrscheinlich, daß bei Anlaß der auf Grund des Art. 24 des Bankgesetzes vom Jahre 1865 angeordneten jährlichen Inspektion die Diskontokontrolle der Filiale Bruntrut nicht mit der gebührenden Sorgfalt geprüft, noch auf ihre richtige Führung das nöthige Gewicht gelegt worden ist; dies um so mehr, wenn wir bedenken, wie bedeutende Summen hier jeweilen im Diskontogeschäft angelegt waren. So wurde bei der periodischen Inspektion vom 10. und 11. Juli 1874 von den Delegirten der Direktion, Bankpräsident Nebi und Alexander Bucher, bei der Bankfiliale Bruntrut Geschäftszunahme, anzuerkennende Arbeitsleistung und gute Leitung rühmend hervorgehoben, trotzdem die Diskontokontrolle sehr mangelhaft gehalten war und bessere Führung empfohlen wurde. Eine bereits am 13. August desselben Jahres auf Grund vertraulicher Mittheilungen stattgefundene zweite Untersuchung konstatarie darauf, daß sich das Wechselportefeuille in trostlosem Zustande befände und daß Meyer das gespendete Lob und das in ihn gesetzte Vertrauen keineswegs verdiene.

Es scheint uns aber auch wahrscheinlich, daß die Centralleitung der Kantonalbank, also die Direktion und der Bankdirektor, denen die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Filialen oblag, von diesem Zeitpunkte an in der Beaufsichtigung des Geschäftsführers Meyer das Nothwendige und durch die Umstände Gebotene nicht gethan haben.

Wenn wir bedenken, daß schon im Jahre 1874 eine solche Unordnung konstatarie worden ist, daß bereits im Jahre 1875 und besonders 1876 neue Kompetenzüberschreitungen, deren Verheimlichung Meyer nicht einmal für nöthig erachtete, zur Kenntniß der Centralverwaltung gelangten, so muß es doch im höchsten Grade auffallen, daß es dieselbe mit der Ertheilung von Rügen und Weisungen bewenden ließ und sich erst im Jahre 1877, als sich die gerügten Vorkommnisse trotz Rügen und Weisungen immer wiederholten, zu einer außerordentlichen Untersuchung entschließen konnte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bekannt.

Die Direktion der Kantonalbank hält allerdings in ihrer Vertheidigungsschrift daran fest, „daß sie, Angesichts des absoluten Mangels bestimmter Vorschriften über die Art und Weise der Kontrolle, dasjenige gethan hat, was man unter den obwaltenden Verhältnissen erwarten durfte

und daß von einer Verletzung oder von ungenügender oder nachlässiger Handhabung bestehender Kontrollvorschriften nicht die Rede sein kann.“

Die letztere Behauptung mag richtig sein. Die bestehenden Kontrollvorschriften sind eben nur für gewöhnliche Verhältnisse berechnet; daß aber das Verhältniß der Centralleitung der Kantonalbank zum Geschäftsführer Meyer von 1874—1877 ein außergewöhnliches gewesen und eine tüchtige Bankverwaltung auch mangels bestimmter Vorschriften außerordentliche Kontrollmaßregeln angewendet hätte, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wir kommen zum Schlusse, daß unserer Ansicht nach die Geschäftsführung der Filiale Bruntrut in den Jahren 1874—1877 nicht mit der nothwendigen und durch die Umstände gebotenen Sorgfalt überwacht worden ist, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Verhalten der Centralleitung der Kantonalbank in dieser Angelegenheit als Verschulden zu betrachten wäre und eine Klage auf Ersatz des durch die Pflichtverletzungen des Geschäftsführers Meyer verursachten Schadens rechtfertigen würde, soweit derselbe durch eine bessere Aufsicht der Kantonalbankbehörden hätte vermieden werden können. Ob dieselbe aber mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden könnte, werden wir später untersuchen.

2. Verluste, die in der Kantonalbank-Rechnung vom Jahre 1884 verzeigt und abgeschrieben worden sind.

Bedeutend problematischer erscheint uns das Vorhandensein einer Verschuldung hinsichtlich einer Reihe anderer Verluste, bezüglich welcher die Mitglieder der Direktion und der Direktor der Kantonalbank vom Regierungsrathe zur Verantwortung aufgefordert worden sind. Es betrifft dies die Verluste der Kantonalbank:

a. Bei Fr. Böhlen, gew. Müller in Bern, im Betrage von	Fr. 36,331. —
b. Bei Kocher & Comp. in Bern im Betrage von	„ 66,574. —
c. Bei Schubert in Sumiswald im Betrage von	„ 16,422. 30
d. Bei Familie Ritschard in Interlaken im Betrage von	„ 80,908. 15
e. Bei Herren Müller, Desch und Schleuning, Hôtelfbesitzer im Oberland, im Betrage von	„ 36,389. —
f) Bei Wittve Bourquin in Biel im Betrage von	„ 9,159. 41
g. Bei F. Bovet und Comp. in Biel im Betrage von	„ 12,465. —
Zusammen	Fr. 258,248. 86

— alle Verlustposten mit Ausnahme desjenigen unter e. infolge Geldstages, dieser letztere infolge Aktomodementes.

Wir müssen vorausschicken, daß die Verantwortlichkeit für alle diese Verluste nicht ausschließlich der Kantonalbankdirektion zur Last fällt, sondern theilweise (in den Fällen d. f. und g. einzig, im Falle e. zum größten

Theile) den betreffenden Filialcomité's, die diese verlustbringenden Geschäfte innerhalb der Grenzen der ihnen in Ausführung von Art. 15 des Organisationsreglementes vom Jahre 1867 bestimmten Kompetenz abgeschlossen haben, theilweise (im Falle e.) einem einzelnen Kantonalbankbeamten.

Gestützt auf eigene Untersuchungen und nach Kenntnisaufnahme der Verteidigungsschrift der Direktion und des Direktors der Kantonalbank erscheint es uns aber als sehr zweifelhaft, ob es möglich wäre, in einem einzigen dieser Fälle den respektiven Vertretern der Kantonalbank den Nachweis einer Verschuldung zu leisten. Dieselben waren allerdings bei Abschluß dieser ungünstigen Geschäfte in einem gewissen Optimismus befangen, wie er in jener Zeit erklärlich und in frühern Jahren berechtigt war, der aber unserer Ansicht nach in keinem Falle so weit ging, um als Verschulden qualifizirt werden zu können.

Die oben angeführten Verluste dürfen demnach aller Wahrscheinlichkeit nach zu denjenigen Schadensfällen gerechnet werden, die nicht durch ein Verschulden, für welches eventuell Ersatz verlangt werden könnte, sondern durch Zufall verursacht worden sind, denen jedes noch so vorsichtig geleitete Bankinstitut ausgesetzt ist und die in damaliger Zeit infolge einer anhaltenden intensiven Geschäftskrise bei allen Kreditgeschäften in vermehrtem Maße eingetreten sind.

3. Aktienbrauerei Interlaken.

Der endgültige Verlust, den die Kantonalbank in dieser Angelegenheit erleiden wird, kann zwar im gegenwärtigen Momente noch nicht mit Sicherheit berechnet werden, indem obiges Etablissement, dessen effektiver Werth den Hauptfaktor für die Berechnung dieses endgültigen Verlustes bildet, sich immer noch im Eigenthum der Kantonalbank befindet. Bei Abfassung unseres Berichtes vom 28. Januar 1886 figurirte solches unter den Guthaben der Bank mit einer Summe von Fr. 542,844. 80, seither d. h. bei Uebernahme der Geschäfte durch die neue Bankverwaltung wurden aber hievon Fr. 242,844. 80 abgeschrieben und auf den Liquidationsconto der früheren Periode getragen, so daß der Inventarwerth des Etablissements noch Fr. 300,000 beträgt. Wir haben nun begründete Hoffnung, daß früher oder später ein Kaufpreis von dieser Höhe erzielt werden kann und also weitere Verluste auf diesem Objekte nicht eintreten werden.

Dies vorausgeschickt, werden wir im Nachfolgenden auf Beginn und Verlauf dieser Angelegenheit näher eingetreten und in erster Linie untersuchen, was für Gelder der Kantonalbank dabei engagirt sind. Sodann werden wir uns darüber aussprechen, ob sich unserer Ansicht nach ein Verschulden der Direktion und des Direktors in dieser Angelegenheit nachweisen lasse, auf Grund dessen sie für die voraussichtlich eintretenden Verluste haftbar gemacht werden könnten. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich zum größten Theile auf die Protokolle der Bankdirektion.

Im Jahre 1878 drohte dem Albert Fndermühle, Bierbrauer in Interlaken, der Geldstag. Zu dieser Zeit schuldete derselbe der Kantonalbank folgende Summen:

1. Auf einem Conto-Corrent-Kredit Fr. 30,000. —
 2. Auf diskontirten Wechseln „ 130,000. —
- Zusammen Fr. 160,000. —

Der Conto-Corrent-Kredit war dem A. Zndermühle von der Direktion bewilligt worden. Dagegen war das Comité der Filiale Thun, in welchem Zndermühle als Mitglied saß, bei der Diskontirung von Wechseln des- selben über die von der Direktion bestimmte Grenze hinausgegangen. Die Direktion hat jedoch später diese Ueberschreitung genehmigt.

Für den Kredit von Fr. 30,000 hatten sich die Mutter und die beiden Brüder des A. Zndermühle als Bürgen verpflichtet. Ueberdies trugen von den Wechseln im Be- trage von Fr. 130,000 eine Anzahl im Betrage von Fr. 49,000, neben der Unterschrift Zndermühle's, die Unterschriften dieser Verwandten deselben. Wechsel im Betrage von Fr. 22,000 trugen in zweiter Linie die Unterschrift eines Schwagers des Zndermühle; die übrigen Fr. 59,000 waren durch verschiedene Personen verbürgt.

Da die Kantonalbank den Verlust, den sie auf diesen Forderungen bei einem damaligen Geldtage des Albert Zndermühle erlitten hätte, mit wenigstens Fr. 120,000 berechnete, so glaubte sie ihr Möglichstes thun zu müssen, um diesen Geldtag zu verhüten. Die Kantonalbank- direktion ertheilte aus diesem Grunde demselben vom 21. November 1878 bis zum 17. Oktober 1879 zu wiederholten Malen für fällige Wechsel Stundigung und beschloß unter letzterem Datum, dem A. Zndermühle zur Deckung fälliger Wechsel und seiner Kreditschuld, zu- sammen Fr. 79,000 betragend, einen Kredit von Fr. 80,000 (das Maximum ihrer Kompetenz) anzubieten.

Inzwischen wurden von Zndermühle Schritte gethan, um sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, das einzige Mittel, um dem ihm drohenden unvermeid- lichen Geldtage zu entgehen. Die Gründung dieser Aktien- gesellschaft begegnete aber bedeutenden Schwierigkeiten; verschiedene Banken, in deren Geschäftsbetrieb die Bildung derartiger Aktiengesellschaften statutengemäß gehört, waren nicht geneigt, darauf einzutreten. Die Basler Handels- bank machte zur Bedingung, daß Zndermühle vor Allem aus mit seinen Gläubigern ein Akkommodement auf der Grundlage von 50% Nachlaß, 25% zahlbar in Aktien der zu gründenden Gesellschaft und 25% zahlbar in Baar, abschließe. Zndermühle lehnte diese Bedingung ab, welche überdies, nach Ansicht der Kantonalbank, auch von seinen damaligen Gläubigern zurückgewiesen worden wäre.

Auf dieses hin beschloß die Direktion der Kantonal- bank, die Gründung der Aktiengesellschaft selbst an die Hand zu nehmen. Dieselbe kam denn auch endlich unter großen Anstrengungen, Dank einer starken finanziellen Betheiligung der Kantonalbank, zu Stande und zwar auf folgenden Grundlagen.

Die Aktiengesellschaft übernimmt die Brauerei des A. Zndermühle um den Preis von Fr. 800,000. Ueber- dies stellt sie dem A. Zndermühle für Fr. 100,000 Stammaktien zu, welchen die Hälfte desjenigen Gewinnes zufallen soll, welcher 8% der Prioritätsaktien übersteigt.

Für an den Abtreter A. Zndermühle zu leistende Zahlung von Fr. 500,000 nach Ueberbindung einer I. Hypothek im Betrage von Fr. 300,000 und für Installationskosten und Vermehrung des Betriebskapitals, wofür Fr. 100,000 berechnet wurden, sollen 1200 Prioritäts-

aktien zu Fr. 500 zusammen im Betrage von Fr. 600,000 ausgegeben werden.

Von diesen 1200 Prioritätsaktien im Betrage von Fr. 600,000 wurden von der Kantonalbank 172 Stück im Betrage von Fr. 86,000 direkt übernommen; für Fr. 126,000 war sie indirekt betheiligt; indem sie ihre Forderungen an A. Zndermühle und die mit ihm Ver- pflichteten bestehen ließ, resp. Wechsel in Kredite oder in Darlehn mit Faustpfand verwandelte und sich dafür als weitere Sicherheit von diesen Personen zu übernehmende Prioritätsaktien verschreiben ließ. Auf diese Weise er- möglichte sie diesen Personen die Uebernahme von Aktien für folgende Beträge:

dem A. Zndermühle	für Fr. 80,000;
„ A. Großmann	„ 23,000;
der Frau Moser-Zndermühle	„ 23,000.

Die von A. Zndermühle und A. Großmann über- nommenen Aktien sind denn auch später, wie wir weiter unten sehen werden, infolge Geldtages der Kantonal- bank zugefallen.

Die Kantonalbank war also genöthigt, um das Un- ternehmen zu Stande zu bringen, sich bei einer Aktien- Emission im Gesamtbetrage von Fr. 600,000 mit einer Summe von Fr. 212,000 direkt und indirekt zu betheiligen, eine Thatsache, die bei Beurtheilung weiterer Vorgänge nicht außer Acht zu lassen ist.

Der Direktion der auf diese Weise zu Stande ge- kommenen Aktiengesellschaft wartete gleich Anfangs eine unangenehme Ueberraschung. Denn nachdem am 31. Au- gust 1880 der statutengemäß in Aussicht genommene Kaufvertrag mit A. Zndermühle abgeschlossen war, zeigte es sich bei dessen Eintragung und daheriger Nachschlagung in der Amtsschreiberei Interlaken, daß die verkauften Objekte seit dem 31. März 1879 für bedeutende Forde- rungen (im Ganzen für Fr. 105,382.70) gepfändet worden waren. Um die übernommenen Liegenschaften von diesen Betreibungspfandrechten zu befreien, war die neugegründete Aktiengesellschaft bereits am 4. November 1880 genöthigt, für circa Fr. 75,000 Schulden des A. Zndermühle vorschufweise aufzukommen, gegen Wechsel der Gebrüder A. K. und G. Zndermühle und Verpfändung von 80 Stammaktien. Da sie zu diesem Geschäft das Betriebskapital in Anspruch nehmen mußte, das in Folge dessen in seinem ursprünglichen Betrage von Fr. 100,000 beinahe erschöpft wurde, so sah sich die Kantonalbank schon am 14. April 1881 gezwungen, um den Weiter- betrieb der Aktienbrauerei zu ermöglichen, die oben er- wähnten Wechsel zu diskontiren.

Das wieder verfügbare Betriebskapital scheint nicht weit gereicht zu haben, denn bereits im Dezember 1881 war nach dem Berichte der Kantonalbank-Direktion die Aktienbrauerei genöthigt, für weitere Fr. 100,000 mit theurem Gelde zu arbeiten. Und da inzwischen die Bo- denkreditanstalt von ihrer oben erwähnten zu 5½% verzinsbaren I. Hypothek im Betrage von Fr. 300,000, Fr. 50,000 gekündet hatte, so gelangte die Aktienbrauerei nit dem Gesuche an die Kantonalbank, es möchte ihr dieselbe behufs Rückzahlung des ganzen Darlehens der Bodenkreditanstalt und Deckung der sonstigen Schulden gegen Verschreibung der ersten Hypothek ein Anleihen von Fr. 400,000 vermitteln. Da sich die Kantonalbank durch die erste Hypothek und den ihr zukommenden ältesten Obligationenrang, also durch Immobilien mit einer Grundsteuerzuschußung von Fr. 564,840, sowie durch das

sämmtliche Mobilien im damaligen Schätzungswerthe von Fr. 164,000 vollkommen gesichert glaubte, so beschloß sie im Dezember 1881, diesem Gesuche zu entsprechen.

Diese erneute Dotirung des Betriebskapitals der Aktienbrauerei mit Fr. 100,000 scheint den Betriebsanforderungen dieses Geschäftes auf ein weiteres Jahr genügt zu haben; aber im Sommer 1882 war wieder Ebbe in der Kasse. In Folge dessen stellte die Aktienbrauerei an ihre Gönnerin, die Kantonalbank, das Ansuchen, ihr gegen schadlosweise Verschreibung der Brauerei-Besitzung in zweiter Hypothek einen Kredit zu eröffnen bis zum Betrage von Fr. 20,000. Die Kantonalbank war wieder vor die Alternative gestellt, die Unternehmung in Liquidation fallen zu lassen oder dem Gesuche zu entsprechen, und glaubte um so weniger Grund zu haben, dieses letztere abzuschlagen, als der bisherige Geschäftsführer, A. Jndermühle, unterdessen infolge Geldstages von seiner Stelle zurückgetreten war, und ihr überdies der verlangte Kredit durch die gebotene Sicherheit hinlänglich garantirt erschien. Dem gestellten Gesuche wurde also durch Beschluß vom 11. Januar 1883 entsprochen.

Wir haben oben erwähnt, daß die Kantonalbank, um die nachträglich zum Vorschein gekommenen Schulden des A. Jndermühle zu decken, für eine Summe von Fr. 80,000 Wechsel diskontirt hatte. Da im Geldtage der Gebrüder Jndermühle für dieselben keine Deckung erhältlich war und die für diese Wechsel faustpfandsweise verschriebenen Stammaktien nach bisherigen Erfahrungen als werthlos erscheinen mußten, so hatte die Kantonalbank nur noch den Ausweg, bei der Aktienbrauerei, die diesen Wechseln ihr Indoffament beigelegt hatte, Befriedigung zu suchen.

Am 15. November 1883 erklärte sich daher die Kantonalbank-Direktion bereit, einem Gesuche der Aktienbrauerei um Gewährung eines Darlehns von Fr. 80,000 gegen Verschreibung der III. Hypothek zu entsprechen und damit die Tilgung der erwähnten Schulden zu ermöglichen.

Im Dezember 1884 war infolge aller dieser Vorkommnisse die Kantonalbank von Bern bei'r Aktienbrauerei Interlaken in folgender Weise theilhaft:

1. Darlehn auf Hypothek.

I. Hypothek, Beschluß vom 8. Dez. 1881	Fr. 400,000
II. " " " 11. Jan. 1883	" 20,000
III. " " " 17. " 1884	" 80,000
	<u>Fr. 500,000</u>

2. Aktienbetheiligung.

Direkt übernommene Aktien:

Beschluß vom 19. Juli 1880	Fr. 70,000
" " 30. Dez. 1880	" 16,000
	<u>Fr. 86,000</u>

Angefallene Aktien.

Jndermühle, Beschluß vom 19. Juli 1880	Fr. 80,000
A. Großmann, Beschluß vom 19. Juli 1880	" 23,000
R. u. Cie., Beschluß vom 19. Juli 1880	" 20,000
	<u>Fr. 123,000</u>
	<u>Fr. 209,000</u>

1. Hypothekforderungen	Fr. 500,000
2. Aktienbetheiligung	" 209,000

Zusammen Fr. 709,000

Hiezu kommen noch ungefähr Wechsel auf Abnehmer der Brauerei und Accepte der Letztern im Portefeuille der Bank. " 46,000

Total Fr. 755,000

Die weitere Geschichte der Aktienbrauerei und die schließliche Liquidation dieser von Anfang an lebensunfähigen Unternehmung sind bekannt, und wir verweisen des näheren auf unsere frühern in dieser Angelegenheit dem Regierungsrathe erstatteten Berichte.

Wir beschäftigen uns nun mit der weitem Frage, ob das Verhalten der Direktion und des Direktors in dieser Angelegenheit Grund zu der Annahme bietet, es dürften diese Personen vom Richter wegen Verschuldung zum Schadenersatz verpflichtet werden. Dabei betonen wir von vorneherein, daß unserer Ueberzeugung nach der ganzen Thätigkeit der Bankverwaltung in dieser unglücklichen Angelegenheit kein anderes Motiv zu Grunde lag, als das Bestreben, die Bank vor Verlusten zu bewahren oder dieselben möglichst zu vermindern.

Vorerst erörtern wir die Kompetenzfrage, die schon im Jahre 1882 Gegenstand längerer Auseinandersetzungen gewesen ist, als die Direktion vom Verwaltungsrathe eingeladen wurde, die Frage näher zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, „ob die Betheiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken mit dem Bankgesetze verträglich sei?“

In ihrem diesfalls unter'm 24. August 1882 erstatteten Berichte gab die Bankdirektion zu, daß ihre Kompetenz zum Ankauf von Aktien in keiner speziellen Vorschrift des Bankgesetzes vorgesehen sei, namentlich nicht unter § 3 litt. d. (An- und Verkauf von schweizerischen Werthpapieren) subsumirt werden könne; dagegen stellte sich die Direktion auf den Standpunkt, daß die Betheiligung der Kantonalbank bei der Aktienbrauerei Interlaken deshalb mit dem Bankgesetze verträglich sei, weil es in der Pflicht der Direktion liege, die Gefahr von Verlusten durch entsprechende Maßregeln abzuwenden oder auf ein geringeres Maß zurückzuführen, und daß es Aufgabe des Staatsinstitutes sei, Kalamitäten, welche eine ganze Gegend des Kantons schwer treffen würden, nach ihren Kräften vorzubeugen.

Ohne obige Ausführungen der Bankdirektion als unanfechtbar anzuerkennen, ist doch zuzugeben, daß sie Vieles für sich haben. Denn einerseits ist anzunehmen, § 3 des Bankgesetzes vom Jahre 1865 beschränkte den Geschäftskreis der Bank nur für diejenigen Geschäfte, die die Bankbehörden in der Absicht und in Erfüllung der ihnen laut Gründungsstatuten obliegenden obersten Pflicht, dem Staate Gewinn zu erzielen, unternehmen; andererseits konstatiren wir, daß der Ankauf von Aktien in diesem Gesetze nirgends verboten ist. — Wir gehen nun allerdings nicht soweit zu sagen, was nicht verboten ist, ist erlaubt, legen aber das Hauptgewicht für die Beurtheilung der Kompetenzfrage auf die Thatsache, daß die Betheiligung der Bank an der Gründung der Aktienbrauerei Interlaken nicht in der oben beschriebenen gewinnstüchtigen Absicht, für welche das Gesetz den Geschäftskreis der Bank speziell beschränkt hat, sondern lediglich aus dem Grunde erfolgt ist, die Bank vor einem drohenden

Verluste zu bewahren. Wir dürfen diese Thatfache als erwiesen betrachten und dürfen auch annehmen, daß sich die Bank bei der Bildung dieser Aktiengesellschaft nicht stärker betheiligigt hat, als ihr zur Rettung ihrer Interessen unmittelbar geboten erschien.

Aus diesen Gründen kann wohl in der Betheiligung der Kantonalbank an der Aktienbrauerei eine Verletzung von § 3 des Bankgesetzes oder irgend einer andern gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung nicht erblickt werden und ist daher die Kompetenzfrage zu bejahen.

Eine andere Frage aber ist, ob die Kantonalbank bei Gründung der Aktienbrauerei und im weitern Verlaufe dieser Unternehmung in ihrer diesbezüglichen Thätigkeit immer diejenige Sorgfalt und Vorsicht angewendet habe, wie sie einer tüchtigen Bankverwaltung entspricht?

Hier müssen sich gleich Anfangs einige Zweifel aufdrängen. Denn, unserer Ansicht nach, kann nicht bestritten werden, daß sowohl andere weiter stehende Bankinstitute, als auch das allgemeine Publikum über die Chancen einer auf die Schuldenmasse des Zndermühle zu gründenden Aktienunternehmung besser orientirt waren, als die so gut informirte und seit Jahren zu Zndermühle in so nahen Beziehungen stehende Kantonalbank, und es muß in hohem Grade auffallen, daß die Kantonalbank mit so viel Eifer und Beharrlichkeit die Gründung dieser Aktiengesellschaft an die Hand nahm, während andere Bankinstitute, in deren Geschäftskreis derartige Unternehmungen statutarisch gehören, dieselbe von der Hand gewiesen, oder aber von der Erfüllung so weittragender Bedingungen abhängig gemacht hatten, wie die Basler Handelsbank. Ebenso auffällig bleibt es, daß die Kantonalbank sich entschließen konnte, zu ihren indirekt übernommenen Aktien im Betrage von Franken 126,000 für weitere Franken 86,000 Aktien direkt zu übernehmen, nachdem diese Aktien, trotz der glänzenden Prospekte, im Publikum eine so ungünstige Aufnahme gefunden hatten.

Die diesbezüglichen Beschlüsse der Kantonalbank stützen sich allerdings auf 2 Experten-Gutachten, wovon das eine bei einem jährlichen Absatz von 15,000 Hektoliter Bier einen Reingewinn von Franken 48,000, das andere bei einem jährlichen Absatz von 10,000 Hektoliter einen Reingewinn von Fr. 61,000 in Aussicht nimmt. Die Annahme, daß es möglich sei, ein so großes Quantum jährlich in Verkauf zu bringen, gründet sich aber nicht etwa auf eine sorgfältig angestellte Berechnung oder auf ziffermäßig erwiesene Thatfachen, sondern einzig auf die Angabe des Zndermühle, „daß er bis jetzt für ein Quantum von 10,000 Hektoliter prompten Absatz gefunden habe, und häufig den an ihn gestellten vermehrten Aufträgen nicht Genüge zu leisten vermochte.“ — Einzig dieses blinde Zutrauen in die Angaben des Zndermühle erklärt das Faktum, daß es dem letztern ermöglicht war, sein überschuldetes Geschäft, bei einer Grundsteuerzuschätzung von Fr. 565,740 und einem Mobilvorrath im damaligen Schätzungswerte von circa Fr. 150,000, welches Mobilvorrath aber in dem später eingetretenen Konkurse um Fr. 60,000 verkauft wurde, um die Gesamtsumme von Fr. 800,000 an eine Aktiengesellschaft abzutreten.

Dieses ganze Vorgehen der Kantonalbankdirektion bei Gründung der Aktienbrauerei Interlaken darf zum Mindesten ein oberflächliches genannt werden, und wir

begreifen, wenn Herr Nationalrath Dr. S. Kaiser in Solothurn, der seiner Zeit in dieser Angelegenheit als Experte ernannt wurde, in seinem daherigen Berichte die Frage aufwirft, ob Zndermühle eine Buchhaltung geführt habe und ob sich die Gründer der Aktiengesellschaft dieselbe haben vorlegen lassen. „Dieselbe hätte allerdings erzeugt,“ so fährt er fort, „daß Zndermühle für seine Anlagen große Ausgaben gehabt hat, aber bezüglich der Werthung, was die Grundlage des Gegenwertes der Objekte für eine zu gründende Aktiengesellschaft gebildet hätte, hätte sie jedenfalls auch Angaben enthalten müssen, die mindestens soviel Bedeutung gehabt hätten, als die bloßen Expertengutachten mit ihren Wahrscheinlichkeitsberechnungen.“

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen kommen wir zur Ansicht, daß die Kantonalbank-Verwaltung bei Gründung der Aktienbrauerei Interlaken nicht mit derjenigen Vorsicht zu Werke ging, wie sie von einer guten Bankverwaltung angewendet worden wäre und der finanziellen Tragweite dieser Angelegenheit angemessen war, und daß sie in ihrem Vertrauen auf die Angaben des zunächst an dieser Gründung Interessirten das Maß des Zulässigen und Entschuldbaren überschritt. Wir glauben daher, es sei nicht ausgeschlossen, daß das geschilderte Vorgehen der Kantonalbankdirektion vom zuständigen Richter als Verschuldung qualifizirt würde.

Das soeben Gesagte gilt auch für die von der Kantonalbankdirektion vorgeschützte Unkenntniß der nachträglich zum Vorschein gekommenen Betreibungspfandrechte.

Wir nehmen als richtig an, daß die Direktion der Kantonalbank in Bezug auf diese Betreibungspfandrechte in Unkenntniß gewesen ist (ansonst möglicherweise die Bestimmungen von Art. 671 des eidg. Obligationenrechts über Verantwortlichkeit der Gründer zur Anwendung kommen könnten). Diese Unkenntniß ist aber um so merkwürdiger, als die ersten dieser Pfändungen, wie der Experte Dr. Kaiser nachgewiesen, an der Kantonalbank-filiale Thun selbst vorgenommen worden sind und nicht erst von der letzten Zeit, sondern vom 31. März 1879 her datiren. Die Kantonalbank-Direktion behauptet nun allerdings in ihrer Vertheidigung, daß eine Nachschlagung der Grundbücher bei Abschluß eines Kaufvertrages um Liegenschaften in der Absicht, nach allfälligen Betreibungspfandrechten zu forschen, Seitens der Kontrahenten äußerst selten stattfindet. Wir glauben aber, gerade im vorliegenden Falle, wo der Verkäufer mit einer solchen Schuldenmasse unmittelbar vor dem Geldstage stand, war eine solche Nachschlagung unbedingt geboten und ihre Unterlassung eine Fahrlässigkeit. Die Kantonalbank-Direktion behauptet ferner, diese Nachschlagung sei nicht ihre Sache gewesen; sondern diejenige der Aktienbrauerei, resp. ihrer Organe. Wir geben zu, daß die Direktion der neugegründeten Aktiengesellschaft in erster Linie diese Pflicht gehabt hätte; dagegen müssen wir daran festhalten, daß die Kantonalbank, die die Aktiengesellschaft gründete und dadurch jedenfalls eine gewisse Verantwortlichkeit übernahm, die zudem ein so großes selbständiges finanzielles Interesse an dem Gedeihen derselben hatte, diese Nachschlagungen bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt von sich aus hätte vornehmen lassen, oder aber die Direktion der Aktienbrauerei, auf welche sie einen so maßgebenden Einfluß auszuüben in der Lage

war, vor abgeschlossenem Kaufe zu dieser Maßregel hätte veranlassen sollen.

Wir sind also der Ansicht, daß auch in Bezug auf diese nachträglich zum Vorschein gekommenen Pfandrechte ein Verschulden der Kantonalbank-Direktion nachweisbar sein dürfte.

Ungleich schwieriger ist für uns die Beurtheilung der Frage, ob der Kantonalbank-Direktion hinsichtlich ihrer weiteren Theiligung bei dieser Unternehmung ein begründeter Vorwurf gemacht werden könnte, der eine allfällige Schadenersatzklage rechtfertigen würde. Wir meinen die von der Kantonalbank besorgte fortgesetzte Beschaffung des nöthigen Betriebskapitals in der Form von Krediten und Diskontirung von Wechseln.

Bereits in der ersten Hälfte des ersten Betriebsjahres war die Kantonalbank genöthigt, der Aktienbrauerei zu Hülfe zu kommen, da sie ihr Betriebskapital zur Ablösung der nachträglich zum Vorschein gekommenen Bepfandungsrechte benützt und dadurch beinahe erschöpft hatte. Es geschah dies, wie wir oben bereits erwähnt haben, durch die Diskontirung von Wechseln auf die Gebrüder Indermühle, welche Wechsel natürlich niemals eingelöst und nach dem Konkurse des Letztern unterm 17. Januar 1884 in ein Darlehn an die Aktienbrauerei gegen Verschreibung ihrer III. Hypothek verwandelt wurden. Die Diskontirung dieser Wechsel rechtfertigt die Kantonalbank dadurch, daß die Aktienbrauerei abgesehen von der Hypothek zu Gunsten der Bodenkreditanstalt im Betrage von Fr. 300,000 im damaligen Zeitpunkte sozusagen keine Schulden hatte und ihr eigenes Interesse dahin ging, durch Konsolidirung des Brauereigeschäftes zu endlicher Bezahlung zu gelangen.

Das letztere Motiv mag jedenfalls auch zur Geltung gekommen sein, als eine zweite Speisung des Betriebskapitals im Betrage von Fr. 100,000 nothwendig geworden war, die bei Anlaß der Uebernahme der ersten Hypothek am 8. Dezember 1881 stattfand. Daneben mögen noch andere Motive mitgewirkt haben: die Annahme, daß man es im ersten Betriebsjahre mit außergewöhnlich ungünstigen Verhältnissen zu thun gehabt habe, daß das erforderliche Betriebskapital von Anfang an zu niedrig bemessen worden sei u.; den Ausschlag gab aber die Erwägung, daß eine erste Hypothek im Betrage von Fr. 400,000 bei einer Grundsteuerzuschätzung von 564,840 Franken und einer in Folge des ältesten Obligationsranges ebenfalls dafür haftenden Mobiliarschätzung von Fr. 164,000 unbedingt gesichert sei.

Der nämlichen Ueberzeugung mag die Kantonalbank-Direktion gewesen sein, als nach einem zweiten ungünstigen Betriebsjahre die Aktienbrauerei mit dem Gesuche an sie herantrat, es möchte ihr gegen schadlosweise Verschreibung der Brauereibesitzung in II. Hypothek ein Kredit bis zum Betrage von Fr. 20,000 gewährt werden, welchem Gesuche denn auch zu Anfang des Jahres 1883 entsprochen wurde. Auch bei diesem Anlasse stand die Direktion vor der Alternative, den Kredit zu gewähren und einen nochmaligen Versuch zu machen, das Unternehmen zu halten, oder den Kredit zu verweigern und das Unternehmen dem Weltstage preiszugeben.

Nach reiflichen Erwägungen und gestützt auf die Kenntniß aller diesbezüglichen Vorgänge, soweit sie uns zugänglich sind, kommen wir zur Ansicht, daß aus den spätern Beziehungen der Kantonalbank zur Aktienbrauerei wohl kaum ein Verschul-

den der Kantonalbankdirektion nachweisbar sein dürfte, daß dieselbe zum Erfasse des dadurch verursachten Schadens verpflichtet würde. Eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gegen diese Behörde könnte also voraussichtlich nur dann und nur insoweit mit Erfolg durchgeführt werden, als dieselbe auf ein Verschulden der Kantonalbankdirektion hinsichtlich ihrer oben geschilderten Thätigkeit bei'r Gründung der Aktienbrauerei gestützt werden könnte. Ihrer materiellen Tragweite nach könnte sich diese Verantwortlichkeitsfrage nur auf diejenigen Verluste der Kantonalbank erstrecken, die mit dieser Gründungsthätigkeit in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen, deren Ursache also in einem Verschulden der Kantonalbankdirektion zu erkennen ist. Es käme demnach in Betracht eine Summe von Fr. 86,000 direkt übernommener Aktien plus einer Summe von Fr. 123,000 für indirekt übernommene resp. in verschiedenen Geltsagen der Kantonalbank angefallene Aktien; zusammen also eine Summe von Fr. 209,000.

Von dieser Summe wäre aber abzuziehen der ursprüngliche Verlust, den die Kantonalbank ohne Gründung der Aktiengesellschaft an den Herren Indermühle und Großmann erlitten hätte, nach den Berechnungen der Kantonalbank eine Summe von circa Fr. 120,000. Eine möglicherweise geltend zu machende Verantwortlichkeitsklage muß sich somit, unserer Ansicht nach, auf eine Summe von Fr. 80,000 bis Fr. 100,000 beschränken, die aller Wahrscheinlichkeit nach durch ein nachweisbares Verschulden der Kantonalbankdirektion verursacht worden ist. Ob aber eine Möglichkeit vorhanden ist, dieselbe erfolgreich durchzuführen, ergibt sich aus der nachfolgenden Untersuchung, die den Schluß unserer Berichterstattung über die aufgeworfene Verantwortlichkeitsfrage bilden wird.

In welcher Weise können die Behörden und Beamten der Kantonalbank, vorausgesetzt, daß ihnen ein Verschulden in ihrer Amtsführung nachgewiesen werden kann, durch welches dem Staate ein Schaden erwachsen ist, zum Erfasse desselben verhalten werden? Bevor diese Frage entschieden werden kann, ist es vor Allem aus nothwendig, festzustellen, nach welchem Gesetze eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gegen diese Personen zu beurtheilen wäre. Ob, ihre Verantwortlichkeit vorausgesetzt, die Spezialbestimmung des § 17 der Staatsverfassung:

„Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellter, ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.“
sowie die Bestimmungen des in Ausführung desselben erlassenen Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 auf die Bankbehörden anwendbar seien, oder ob dieselben lediglich nach Mitgabe der allgemeinen Civil- und Civilprozeßgesetze haftbar gemacht werden können.

Die Beantwortung dieser Frage ist von der Entscheidung einer Vorfrage abhängig: Sind die Bankbehörden, insbesondere die Direktion der Kantonalbank, resp. ihre Mitglieder Staatsbehörden resp. Staatsbeamte? Denn die Staatsverfassung hat es in § 17 nur mit Staatsbehörden zu thun, ebenso das dieselbe ausführende Verantwortlichkeitsgesetz. Mit dieser Untersuchung steht im engen Zusammenhange und ist von ausschlaggebender Bedeutung die Beantwortung der Frage: Ist die Kantonalbank eine Staatsanstalt oder nicht?

Die Beurtheilung dieser zuletzt aufgeworfenen Fragen bietet bedeutende Schwierigkeiten und wir stützen uns hier auf ein sehr gründliches und einläßliches Gutachten, das uns von Herrn Professor Zeerleder erstattet worden ist.

Zunächst steht fest, daß die Kantonalbank sowohl Dritten, als dem Staate gegenüber selbständig juristische Persönlichkeit hat, indem sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwirbt und Verbindlichkeiten eingeht, daß somit der Staat zwei verschiedene juristisch getrennte vermögensrechtliche Subjekte sind. Es ergibt sich dies aber auch noch aus folgenden Umständen:

1. Die Kantonalbank tritt in Prozessen selbständig auf, ohne sich vom Staate die Autorisation zur Verhandlung ertheilen zu lassen, und es ist die Prozeßfähigkeit derselben auch niemals bestritten worden. Es würde auch vom juristischen Gesichtspunkt durchaus nichts entgegenstehen, daß Staat und Kantonalbank gegen einander vor den Gerichten als Parteien aufträten.

2. Die Kantonalbank bezahlt dem Staate Bern seit dem Bestehen des kantonalen Banknotengesetzes (1. Juli 1880) die Banknotensteuer, sie wird also zu den „Geldinstituten“ gerechnet, „welche im Kanton Bern ihren Sitz haben“, und nicht als Abtheilung der kantonalen Finanzverwaltung betrachtet.

3. Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank (Bankgesetz § 1, III. 3). Wäre die Bank einfach eine Abtheilung der Staatsverwaltung, eine gewöhnliche Staatsanstalt, so wäre eine solche bürgschaftsmäßige Garantie überflüssig und sinnlos.

Ferner ist es Thatsache, daß das neuere Staatsrecht ziemlich übereinstimmend dahingeht, Beamten und Behörden, denen nicht die Ausübung einer gewissen Summe staatlicher Hoheitsrechte übertragen ist, deren Geschäftskreis also einen rein wirthschaftlichen Inhalt hat, auch wenn sie vom Staate ernannt und in seinem Interesse thätig sind, den Charakter als Staatsbehörden, resp. Staatsbeamte abzuspochen, sofern ihnen derselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen durch staatliche Verfügung nicht ausdrücklich beigelegt ist. Die positive Gesetzgebung des Kantons Bern enthält aber keine Bestimmung, durch welche die Behörden und Beamten der Kantonalbank den Staatsbehörden ausdrücklich gleichgestellt und ihnen der Charakter und die Rechte und Pflichten eigentlicher Staatsbehörden und Staatsbeamten angewiesen wären; vielmehr ist es unzweifelhaft, daß dieselben in Bezug auf Ausrichtung ihrer Besoldung (dieselbe wird nicht aus der Staatskasse, sondern aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes gedeckt) und bis zur Reorganisation im Jahre 1886 auch in Bezug auf die Amtsdauer nicht wie die übrigen Staatsbeamten behandelt werden. Ebenso unzweifelhaft ist, daß in den amtlichen Verzeichnissen der Staatsbeamten die Kantonalbankbehörden niemals aufgeführt worden sind.

Diese angeführten Momente reichen nun allerdings hin, die Qualität der Kantonalbankbehörden als Staatsbeamte in Zweifel zu ziehen; zu einem definitiven Schlusse genügen sie aber noch keineswegs.

Denn wenn auch die Kantonalbank als selbständige juristische Person auftritt, so ist dadurch noch nicht ausgeschlossen, daß sie trotzdem eine Staatsanstalt ist. Sie ist vom Staate gegründet laut Gründungsstatuten vom Jahre 1833 in der Absicht:

„den Zinsertrag des Staatsvermögens zu vermehren, die Landesindustrie durch Vorschüsse aufzumuntern und die Transaktionen zu erleichtern.“

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

Sie verfolgt also neben der Förderung der finanziellen Interessen des Staates direkt staatliche Zwecke, und da ihr Betriebskapital während dieser Zeit ganz oder zum größten Theile aus Staatsgeldern bestand, so geschah ihre Thätigkeit seit ihrer Gründung immer vorwiegend oder ausschließlich im staatlichen Interesse. Ihre Geschäftsführung stand unter staatlicher Oberaufsicht und ihre innere Organisation war abhängig von dem jeweiligen Willen des Staates, den derselbe schon zu wiederholten Malen in seiner diesbezüglichen Gesetzgebung zur Geltung gebracht hat.

Die Behörden und Beamten einer solchen Staatsanstalt wären aber nach bisherigem Sprachgebrauche als Staatsbehörden, resp. als Staatsbeamte zu bezeichnen. Denn sie sind entweder direkt oder in Ausübung einer vom Staate ausgestellten Ermächtigung ernannt und ihre Thätigkeit geschieht im staatlichen Interesse. Es ist dies unser bisheriges Kriterium für den Begriff des Staatsbeamten und für unsere Untersuchung ist es gleichgültig, ob das neuere Staatsrecht diesen Begriff enger bestimmen will. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, daß die Behörden und Beamten unserer Kantonalbank in Bezug auf gewisse Privilegien wie Staatsbeamte gehalten worden sind, daß ihnen diese Eigenschaft bisher noch nie bestritten worden ist, und es ist Thatsache, daß sogar bei der Berathung des Verantwortlichkeitsgesetzes die Kantonalbankbehörden ausdrücklich und ohne daß ein Widerspruch erhoben wurde, als unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallend erwähnt worden sind (Tagblatt 1851, pag. 51 und 53).

Aus den soeben angeführten Gründen kommen wir zu dem Schlusse, daß gemäß den bisherigen Anschauungen und der bisherigen Praxis, die Behörden und Beamten der Kantonalbank als Staatsbehörden resp. Staatsbeamte zu betrachten sind und daß demnach für die Geltendmachung der aus ihrer Verantwortlichkeit fließenden Ansprüche des Staates die Vorschriften des § 17 der Staatsverfassung und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 zur Anwendung kommen.

Dieses Resultat ist für das Endergebniß unserer Untersuchung von größter Wichtigkeit.

Einem Einwande müssen wir sogleich begegnen, dem Einwande, daß die einschlägigen Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes in unserem Falle durch das schweizerische Obligationenrecht aufgehoben worden sind, daß also eine Verantwortlichkeitsklage aus Handlungen, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. seit 1. Januar 1883 vollzogen worden sind, nicht mehr nach dem bernischen Verantwortlichkeitsgesetze, sondern nach dem schweizerischen Obligationenrecht zu beurtheilen wäre. Dieser Einwand stützt sich auf Art. 64 O.-R. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Ueber die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen.“

„Für gewerbliche Verrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden.“

Wir geben nun ohne Weiteres zu, daß die Thätigkeit unserer Kantonalbankverwaltung im Sinne von Art. 64, lemma 2, O.-R. als gewerbliche Verrichtung zu betrachten

sei; wir bestreiten aber, daß das D.-R. die Verantwortlichkeit der Beamten dem Staate gegenüber in irgend einer Weise regulirt hat und also für unsere Frage in Betracht kommen könne.

Es ergibt sich dieses zunächst unzweifelhaft aus dem Zusammenhange des D.-R., und zwar aus der Vergleichung von Art. 64 mit Art. 62, als dessen spezielle Anwendung Art. 64 zu betrachten ist. Art. 62 enthält die folgende Bestimmung:

„Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Berrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.“

„Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben.“

Hier ist offenbar doch nur der Schaden zu verstehen, den ein Dritter erleidet; denn eine Haftung des Geschäftsherrn für den Schaden, den er selbst erlitten hat, wäre ein begrifflicher Widerspruch, und der zugelassene Entlastungsbeweis wäre ein Unsinn. Dies gilt auch für die in Art. 62, und Art. 64, festgestellte Verantwortlichkeit der juristischen Personen, sofern sie ein Gewerbe betreiben; auch hier beziehen sich die Bestimmungen des D.-R. lediglich auf den Schaden, den Dritte erlitten haben, und da in unserem Falle die juristische Person, der Staat selbst als Geschäftsherr durch Verschulden seiner Beamten zu Schaden gekommen ist, so ist die Anwendbarkeit der angeführten Bestimmung des D.-R. von Vorneherein ausgeschlossen.

Es ergibt sich dies aber auch aus Gründen allgemeiner Natur, aus der Stellung des D.-R. im Rechtssystem und seinem Verhältniß zum Staatsrecht. Das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten ist ein durchaus öffentlich rechtliches und darf nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes beurtheilt werden. Und wie sehr sich gerade das D.-R. gehütet hat, öffentlich rechtliche Verhältnisse zu berühren, zeigt gerade Art. 64, wo die Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht juristischer Personen in ihren öffentlich rechtlichen Beziehungen gegenüber Dritten ausdrücklich der Spezialgesetzgebung des Bundes und der Kantone vorbehalten sind.

Wir glauben somit den Einwurf, daß das Obligationenrecht bei Beurtheilung der Verantwortlichkeitsfrage irgendwie in Betracht komme, widerlegt zu haben und wenden uns nun zu denjenigen Bestimmungen des bernischen Verantwortlichkeitsgesetzes, die für unsere weitere Untersuchung von Bedeutung sind.

Dies ist vor Allem aus § 53, der an die Thatsache einer von zuständiger Behörde erfolgten Genehmigung einer Rechnung oder Berichterstattung besondere Rechtsfolgen knüpft, die für unsere Frage in der Hauptsache als entscheidend zu betrachten sind. Derselbe lautet:

„Eine Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt, oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.“

Es ist bekannt, daß alle Berichte und Rechnungen der Kantonalbank bis zum Jahre 1884 von den zuständigen Behörden, in letzter Instanz auch vom

Großen Rathe, vorbehaltlos genehmigt worden sind, und wir fügen bei, daß alle Verluste, welche für die Verantwortlichkeitsfrage in Betracht kommen, auch diejenigen, die sich in der nicht genehmigten Kantonalbank-Rechnung pro 1884 verzeichnet finden, auf Handlungen zurückgeführt werden müssen, die vor dem 1. Januar 1884 ausgeführt worden sind. Eine Verantwortlichkeitsklärung für diese Handlungen, sofern dieselben in den bezüglichen Jahresberichten der Kantonalbank erwähnt sind, wäre also nach § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes ausgeschlossen, da dieselben mit den bezüglichen Berichterstattungen implicite als genehmigt gelten müssen, allerdings nur sofern und so wie sie in denselben ersichtlich waren. Diese Verantwortlichkeitsklärung wäre aber nur dann als zulässig zu betrachten, wenn die zu Grunde liegenden Handlungen in den betreffenden Berichten arglistig (nach bundesgerichtlicher Anschauung) verdeckt oder verschleiert gewesen sind und aus diesem Grunde nicht zur Kenntniß der genehmigenden Behörde gelangten. Für diesen Fall sorgt aber § 54 a des Verantwortlichkeitsgesetzes. Derselbe enthält folgende Bestimmung:

„Der Civilanspruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadenersatz wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erliszt:

„a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört.“

Diese beiden Gesetzesbestimmungen ergänzen einander zum Vortheil der mit der Verantwortlichkeit bedrohten Beamten und Behörden vortrefflich. Denn entweder kommt eine Handlung, die für eine allfällige Verantwortlichkeitsklärung in Betracht käme, durch den bezüglichen Jahresbericht der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß: in diesem Falle wird dieselbe in der Regel nicht in der Lage sein, die betreffende Handlung zu beurtheilen und wird dieselbe also genehmigen, —

oder aber die vorausgesetzte Handlung kommt der Aufsichtsbehörde, was das Wahrscheinlichere ist, nicht zur Kenntniß; in diesem Falle ist eine Schadenersatzklage nach § 54 durch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört, sofern dieselbe nicht etwa als implicite genehmigt gelten muß, verjährt.

Die Verantwortlichkeitsfrage wird in der Regel erst aufgeworfen werden, wenn der Schaden bereits eingetreten ist, und in diesem Zeitpunkt ist sie, auch wenn die in § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorausgesetzte Genehmigung außerordentlicher Weise nicht stattgefunden hätte, regelmäßig verjährt. *)

*) Daß diese Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes einen sehr tiefen Einbruch in die Grundsätze des allgemeinen Civilrechtes enthalten, bedarf kaum einer weiteren Ausführung.

Sofern nicht das Verantwortlichkeitsgesetz, sondern das allgemeine Civilrecht zur Anwendung käme, wäre eine Verantwortlichkeitsklage nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zu beurtheilen; denn das Verhältniß des Staates zu seinen Beamten ist ein öffentlich rechtliches und nicht ein Mandatverhältniß, unserer Ansicht nach überhaupt kein Kontraktverhältniß. In diesem Falle wären aber — wenn nicht die Folgen der erfolgten Genehmigung — so doch die Bestimmungen über Verjährung wesentlich andere. Die letztere wird in Art. 69 dieses Gesetzes wie folgt festgesetzt:

„Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniß von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat, jedenfalls aber

Wir befinden uns nun in der Unmöglichkeit, beurtheilen zu können, ob in den von den kompetenten Behörden genehmigten Rechnungen der Kantonalbank eine Verschleierung von Thatsachen stattgefunden hat, die von den zuständigen Gerichten als eine „arglistige“ qualifizirt würde, ob sich also die Kantonalbankbehörden schon durch die erfolgte Genehmigung nach § 53 entlastet, oder ob sie sich auch auf die nach § 54 erfolgte Verjährung berufen müßten.

Im Allgemeinen wissen wir nur, daß es keine leichte Sache ist, Jemanden „Arglist“ im juristischen Sinne nachzuweisen, und wir sind um so weniger geneigt, bei der früheren Bankverwaltung Arglist vorauszusetzen, als wir auch heute, wie bereits in unserem Berichte vom 28. Januar 1886, konstatiren müssen, daß trotz der gemachten vielen und großen geschäftlichen Fehler die Verwaltung in moralischer Hinsicht durchaus intakt dasteht; wir haben auch bei dieser Untersuchung wieder keine Spur von unehrenhaften Motiven bei der Geschäftsbehandlung oder von unredlicher Handlungsweise gefunden.

Wir kommen zum Schlusse und fassen die Resultate unserer Untersuchung dahin zusammen:

Sowohl bei den in Frage stehenden Verlusten der Bruntruter Filiale, als auch in der Angelegenheit der Aktienbrauerei Interlaken, dürfte unserer Ansicht nach ein Verschulden der Direktion resp. des Direktors der Kantonalbank nachweisbar sein, gestützt auf welches sie vom Staate auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens belangt werden könnten. Die Höhe dieses Schadens wäre Gegenstand gerichtlicher Untersuchung. Bei der Aktienbrauerei Interlaken betrüge dieser durch Verschuldung verursachte Schaden, soweit wir darüber zu urtheilen in der Lage sind, im Maximum circa Fr. 100,000.

Den Nachweis einer Verschuldung vorausgesetzt, wäre aber die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche entweder durch die erfolgte Genehmigung der bezüglichen Handlungen nach den Bestimmungen des § 53 des Verantwortlichkeitsgesetzes gehemmt oder aber durch die nach § 54 dieses Gesetzes eingetretene Verjährung ausgeschlossen.

Eine Verantwortlichkeitsklage des Staates wäre daher, auch wenn sie in unserem Falle materiell begründet wäre, formell rechtlicher Hindernisse wegen undurchführbar, denn die Behörden und Beamten der Kantonalbank könnten sich gegen eine solche uneinläßlich und mit Erfolg mit der Einrede des durch die Genehmigung erfolgten Verzichtes resp. der Verjährung vertheidigen; ein Prozeß des Staates gegen diese Personen behufs Realisirung seiner Ansprüche wäre aus diesen Gründen voraussichtlich vollständig erfolglos.

Zum Schlusse ist noch Folgendes über die Verluste der Bank aus der frühern Verwaltungsperiode und deren Amortisation beizufügen:

mit dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.“

Es läßt sich diese weitgehende Begünstigung der Beamten zum Nachtheile des Staates (Private genießen den vollen Schutz der Zivilgesetze, vergl. § 50 des Verantwortlichkeitsgesetzes) um so weniger begreifen, da das Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, welches sonst dem berrnischen vielfach zu Grunde gelegt worden ist, in dieser Richtung viel zweckmäßigere Bestimmungen aufstellt (Art. 10—12). Die bezüglichen Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahre 1851 geben hierüber keinen Aufschluß.

Im Jahr 1886 wurden von der neuen Bankverwaltung die Guthaben der Bank, deren Verlust damals bereits konstatiert oder aber vorzusehen war, zusammengestellt, und diese Zusammenstellung ergab eine Summe von Fr. 762,882. 79. Die bereits in frühern Jahren aus dem Ertrage der Bank ausgeglichenen Verluste kamen dabei nicht mehr in Betracht. Von dieser Summe von Fr. 762,882. 79 wurde ein Theil im Betrage von Fr. 185,314. 30 aus dem Ertrage der Bank vom Jahr 1886 gedeckt, und der andere Theil wurde zum Zwecke der spätern Ausgleichung auf ein besonderes Konto (Liquidationskonto) gebracht mit einer Summe von Fr. 567,568. 49 Im Verlaufe der Liquidation sind durch Zinse und Kosten noch hinzugekommen „ 30,968. 15

Zusammen Fr. 598,536. 64

Diese Summe ist in folgender Weise ausgeglichen worden:

- 1) Durch nachträgliche Eingänge und Sicherstellungen Fr. 86,741. 27
 - 2) Durch Deckungen aus dem Ertrage der Bank: 1887 „ 270,500. —
1888 „ 241,295. 37
- Zusammen, wie oben, Fr. 598,536. 64.

Das Spezialkonto der Bank für die Amortisation der Verluste aus der früheren Verwaltungsperiode ist somit auf Ende 1888 vollständig ausgeglichen.

Gestützt auf unsere Ausführungen und um diese vielerörterte und von uns des Eingehendsten geprüfte Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen, stellen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes den

A n s t r a g :

Es sei der zu den Staatsrechnungen für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 bezüglich der Kantonalbankrechnungen gemachte Vorbehalt fallen zu lassen und es sei die Staatsrechnung pro 1888 auch in Betreff der Kantonalbank vorbehaltlos zu genehmigen.

Bern, den 5. Mai 1889.

Mit Hochachtung!

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 18. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsraths
Der Präsident
Schär,
Der Sekretär
Berger.

Bericht

des

Regierungsrathes an den Großen Rath

zu dem

Gesetzesentwürfe betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

(Mai 1889.)

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Der Regierungsrath beehrt sich, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum zur Berathung vorzulegen.

Ueber Anlaß und Umfang, Zweck und leitende Gedanken, sowie über die Anlage des Entwurfes mögen kurz folgende Angaben Aufschluß geben:

I. Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf liegt in der Bundesgesetzgebung, speziell in nachfolgenden Bestimmungen:

a. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, lautend:

„Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß

„1. den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe „des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli „1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Ver- „langen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des

„Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet heraus- „stellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes „gewährt und Kautionen, Expertentkosten, Gerichtsgebühren „und Stempeltaxen erlassen werden;

„2. Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst „raschen Prozeßweg erledigt werden können.“

b. Art. 30 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente, vom 29. Juni 1888, und Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 20. Dezember 1888, lautend:

„Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrecht- „lichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Ge- „genstände (resp. hinterlegter Muster und Modelle) eine „Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige „kantonale Instanz entscheidet.“

Diese Gesetzesstellen enthalten sog. Gesetzgebungspos-
tulate an die Kantone: der Bundesgesetzgeber konnte nicht selbst das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten aus den erwähnten Bundesgesetzen ordnen, hielt es aber doch für nothwendig, zum Zweck der bessern Durchführung der aufgestellten materiellrechtlichen Bestimmungen, auch einige Grundsätze formellrechtlicher Natur aufzunehmen, deren Ausführung er den Kantonen überlassen mußte. Durch Aufstellung dieser Grundsätze wurde die kantonale Gesetzgebung in der betreffenden Materie keineswegs aufgehoben oder modifizirt; es lag darin nur eine Aufforderung an die kompetenten kantonalen Organe, die auf-

gestellten Grundzüge in Anwendung zu bringen. Inwiefern diese Aufforderung für die Kantone verbindlich sei, braucht nicht erörtert zu werden, sofern man die Zweckmäßigkeit dessen, was gefordert wird, selbst anerkennt. Hierüber kann nun ein Zweifel kaum bestehen: Unentgeltliche Rechtshilfe für den Kläger und ein rasch zum Ziele führendes Verfahren sind für Haftpflichtstreitigkeiten Erfordernisse, welche durchaus im Sinne der sozialen Gesetzgebung auf diesem Gebiete, im Sinne des staatlichen Arbeiterschutzes liegen, ja die sogar ein notwendiges Complement für die bezüglichen materiellen Bestimmungen bilden, indem die Rechte und der Schutz, die durch Letztere gewährt werden, dadurch unwirksam gemacht werden können, daß die Möglichkeit der Rechtsverfolgung an erschwerende Voraussetzungen geknüpft oder durch einen langsamen Prozeßgang die Urtheilsfällung verzögert werden kann. Was ferner die Streitigkeiten über Nachahmung patentirter Gegenstände oder gewerblicher Muster und Modelle betrifft, so gebietet hauptsächlich die Rücksicht auf eine einheitliche Rechtsprechung die Aufstellung einer einheitlichen kantonalen Instanz. Die Gefahr einer ungleichen und widersprechenden Jurisdiktion liegt hier um so näher, weil diese Materie dem modernen Rechte angehört und daher noch nicht so durchgearbeitet ist, wie die übrigen Rechtsinstitute.

Den letzterwähnten Streitigkeiten sind im Entwurfe gleichgestellt diejenigen über Nachahmung von Fabrik- und Handelsmarken, sowie wegen Verletzung des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst (Bundesgesetze vom 19. Dezember 1879 und vom 23. April 1883), obschon für diese vom Bundesgesetzgeber kein Postulat aufgestellt worden ist, wie das oben zitierte. Diese beiden der Zeit nach frühern Gesetze gehören nämlich in dasselbe Gebiet, wie die beiden spätern, sie bezwecken ebenfalls den Schutz des geistigen Eigenthums i. w. S., welches in gewerbliches, litterarisches und künstlerisches Eigenthum zerfällt, und es empfiehlt sich daher, eine gleichmäßige Behandlung aller Streitigkeiten, welche sich aus den Gesetzen über den Schutz dieses Eigenthums ergeben, anzuordnen.

Die Form, in welcher diese leitenden Gedanken in praktische Wirksamkeit und Gültigkeit umzusetzen sind, ist diejenige des Gesetzes, da durch die Bundesgesetzgebung selbst unsere Civilprozeßordnung in keiner Weise geändert oder aufgehoben worden ist, und die in den Bundesgesetzen enthaltenen Postulate keineswegs bewirken können, daß die nöthigen Modifikationen nicht nach den geltenden Vorschriften des kantonalen Staatsrechts vorzunehmen wären.

Den Berathungen des Regierungsraths lag zu Grunde ein Entwurf der Justizdirektion, wie er aus den Vorberathungen einer von der letztern berufenen Spezialkommission hervorgegangen war, und eine nachher vom Obergericht eingeholte Begutachtung desselben.

II. Der Entwurf stellt sich dar als eine Novelle zu dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883; deshalb wird in § 1 desselben normirt, daß die Vorschriften jenes Gesetzes zur Anwendung kommen sollen, sobald nicht in der Novelle Spezialbestimmungen enthalten sind.

A. Für Haftpflichtstreitigkeiten, in welchen der Werth Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1889.

des Streitgegenstandes 400 Fr. übersteigt, will der Entwurf das mündliche Verfahren einführen, wie solches in den amtsgerichtlichen Kompetenzfällen vorgegeschrieben ist, immerhin mit einigen Modifikationen, welche sich aus der Natur der Sache und der Ermöglichung des Instanzenzugs ergeben. Diese Ordnung der Dinge hat einmal die Vorzüge, welche überhaupt ein auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruhendes Verfahren begleiten, namentlich aber wird dadurch das Verfahren, im Vergleich zum ordentlichen, wesentlich abgekürzt, indem der Schriftwechsel mit seinen langen Fristen und nicht zu vermeidenden Fristverlängerungen wegfällt. Allerdings ist zuzugeben, daß in der Praxis das amtsgerichtliche Kompetenzverfahren oft weder als mündliches noch als abgekürztes bezeichnet werden kann. Dem ist aber gegenüberzuhalten, daß diese mißbräuchliche Praxis doch allmählig abnimmt, namentlich in den wichtigeren industriellen Ortschaften, wo auch die Mehrzahl der Haftpflichtstreitigkeiten zur Verhandlung kommen wird, und daß dieselbe nach Aenderung der Gerichtsorganisation, die früher oder später kommen muß, überall zurückgehen oder ganz verschwinden wird. Jedenfalls ist es nicht am Gesetzgeber, Mißbräuche, welche nicht bestehen sollen, und thatsächlich auch beseitigt werden können, allzusehr zu berücksichtigen. Die mündliche Verhandlung solcher Streitigkeiten vor dem urtheilenden Gerichte selbst empfiehlt sich auch deshalb, weil dieselben weder in der Rechtsfrage noch regelmäßiger Weise in dem Thatbestande besondere Schwierigkeiten darbieten.

Das Armenrecht ist nach dem Entwurfe zu Gunsten des Klägers dahin ausgedehnt, daß derselbe auch Zeugengelder und Expertenkosten nicht mehr vorzuschließen braucht, vielmehr dem Staate diese Vorschusspflicht auferlegt wird. Einmal liegt diese Erweiterung im Sinne der Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes, sodann leistet auch die Bundeskasse in ähnlichen Fällen die dem Kläger auffallenden Kostenvorschüsse, und es erscheint nicht richtig, daß der Kläger in dieser Beziehung vor kantonalem Forum schlechter gestellt sei, als vor eidgenössischem.

Der Entwurf sieht im Fernern eine Beschränkung der Widerklage in Haftpflichtfällen vor, indem dieselbe nur zulässig sein soll, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompensationsverhältnisse steht. Nun kann nach Maßgabe des § 472 Ziff. 4 des bernischen Vollziehungs-Verfahrens und des Art. 132 Ziff. 2 des schweizerischen Obligationenrechts der Haftpflichtige eine Forderung an den Berechtigten der Forderung des Letztern aus den Haftpflichtgesetzen nur dann zur Compensation stellen, wenn Letzterer einwilligt. Somit wird auch eine Widerklage in Haftpflichtstreitigkeiten nur unter dieser Voraussetzung zulässig sein, was offenbar der Natur der Schadensersatzforderung und ihrer sonstigen rechtlichen Behandlung entspricht.

B. Die einheitliche Gerichtsstelle für Streitigkeiten über geistiges und gewerbliches Eigenthum ist naturgemäß der Appellations- und Kassationshof. Schon die Rücksicht auf einheitliche Rechtsprechung führt zu dieser Lösung. Auch stehen derselben praktische Schwierigkeiten nicht im Wege, da der Kreis der Interessenten kein großer und deshalb auch die Zahl der Streitigkeiten relativ keine bedeutende sein wird. Nach dem Ent-

wurf bleibt es dann dem genannten Gerichtshofe überlassen, diese Streitigkeiten einer besonderen Zivilkammer zu überweisen, wie sie schon in den Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, vom 3. Juni 1883, vorgehen ist.

Das Verfahren in derartigen Streitigkeiten ist im Entwurfe demjenigen nachgebildet, welches für die amtsgerichtlichen Kompetenzfälle gilt, unter Vorbehalt einiger der Natur der Sache entsprechenden Modifikationen.

Im Besondern ist nur ein Punkt hervorzuheben: Es kann sich fragen, ob die oben wiedergegebene Vorschrift der beiden Bundesgesetze, betreffend die Erfindungspatente und die gewerblichen Muster und Modelle, daß die Kantone zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus denselben eine Gerichtsstelle als einzige kantonale Instanz bezeichnen sollen, auch da Platz greifen wolle, wo nach kantonaler Prozeßordnung die Zivilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden werden kann und gleichzeitig mit dieser beurtheilt wird. Bejaht man diese Frage, so müßte nothwendigerweise überall da, wo nach den kantonalen Vorschriften die adhäsionsweise Geltendmachung des Zivilanspruches gestattet und ein Instanzenzug darüber zulässig ist, wie im bernischen Strafprozeß, entweder der Instanzenzug für den Zivilpunkt oder wohl besser die Adhäsion überhaupt ausgeschlossen werden. Die gestellte Frage ist aber zu verneinen, da die betreffende bundesrechtliche Vorschrift sich wohl nur auf diejenigen Ansprüche bezieht, welche gesondert von einem Strafanspruch vor Zivilgericht hängig gemacht werden, und nicht auch eine Abänderung derjenigen kantonalen Gesetzgebungen verlangt, welche jene adhäsionsweise Geltendmachung des Zivilanspruches zulassen.

Wir glauben, daß der Entwurf den Anforderungen, welche die Bundesgesetzgebung an die Kantone stellt, ein Genüge leiste, und beantragen Ihnen deßhalb, auf die Berathung desselben einzutreten.

Bern, den 11. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Schär,
der Staatschreiber
Ferger.

Entwurf.

Gesetz

betreffend

das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigenthum.

Mai 1889.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der durch verschiedene Bundesgesetze aufgestellten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in den aus denselben entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Für die Behandlung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Streitfachen kommen die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 zur Anwendung, soweit nicht hiernach besondere Bestimmungen aufgestellt sind.

II. Haftpflicht - Streitigkeiten.

§ 2.

Rechtsstreitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen, vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, und vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881, werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes vierhundert Franken übersteigt, erstinstanzlich in dem durch die §§ 283 bis 295 vorgeschriebenen Verfahren verhandelt und beurtheilt, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Die Beweisurkunden sind bis zum Verhandlungstermine zur Einsicht des Beklagten in der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

3. Die wesentlichen thatsächlichen Anbringen der Parteien sollen in Gegenwart des Gerichts und unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll genommen werden, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

§ 3.

Genießt der Kläger das Armenrecht, so übernimmt die Staatskasse die Bezahlung der ihm auffallenden Expertenkosten und Zeugengelder. Für die Rückerstattung der dahierigen Vorschüsse durch den Kläger, wenn er später zu hinreichendem Vermögen gelangt, oder durch den Beklagten im Falle eines obfieglichen Urtheils, gelten die in § 57, Absatz 2, letzter Satz und § 58 aufgestellten Vorschriften.

§ 4.

Die Widerklage ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Kompensationsverhältnisse steht.

III. Streitigkeiten betreffend geistiges und gewerbliches Eigenthum.

§ 5.

Für civilrechtliche Streitigkeiten aus den Bundesgesetzen vom 19. Dezember 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, und vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, ist der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig. Derselbe ist jedoch befugt, die Behandlung dieser Streitigkeiten einer aus seiner Mitte zu bestellenden Abtheilung von drei Mitgliedern zuzuweisen, in welchem Falle die §§ 36 und 37 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 31. Juli 1847, sowie die §§ 38 a und 40 a der Zusatzbestimmungen zu dem Gerichtsorganisationsgesetze, vom 3. Juni 1883, betreffend das Präsidium und die Beschlußfähigkeit der Kammern des Obergerichts, sowie betreffend die Beziehung von Ersatzmännern und die Vertretung des Gerichtsschreibers entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 6.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, mit folgenden Abänderungen:

1. Die Ladung muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermine zugestellt werden.

2. Das persönliche Erscheinen einer Partei kann von dem Gerichte angeordnet werden. Das Ausbleiben einer persönlich vorgeladenen Partei würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

3. Die wesentlichen Anbringen der Parteien sind zu Protokoll zu nehmen, diejenigen des Klägers jedoch nur so weit als sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind.

4. Zu der Eidesverhandlung in den Fällen des § 251, zu der Vornahme des Augenscheines, wenn derselbe nicht durch das Gericht selbst stattfinden kann, und zu der Abhörung von Zeugen, welche wegen großer Entfernung oder aus andern Gründen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, ordnet daselbe eines seiner Mitglieder ab oder beauftragt damit den Gerichtspräsidenten des zutreffenden Amtsbezirks.

5. Die Berathung des Gerichts erfolgt nach den für die Appellationsinstanz bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Wird die Civilklage auf Schadensersatz mit der Strafklage verbunden, so gelten für deren Erledigung die Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am _____ in Kraft. Auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Zustellung der Klagsvorladung vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, findet daselbe, mit Ausnahme des § 3, keine Anwendung.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Bern, den 11. Mai 1889.

Im Namen des Regierungsraths
 der Präsident
 Schür,
 der Staatschreiber
 Berger.

Naturalisationen.

(Mai 1889.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Joseph Jakob Fridolin Mauderli, von Stüßlingen, Kantons Solothurn, geb. 1847, Banquier in Bern, seit seiner Jugend daselbst wohnhaft, verheirathet mit Ubele Luise Fasnacht und Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

2. Julius Wahl, von Regisheim im Elsaß, geb. 1859, ledig, Viehhändler in Herzogenbuchsee, seit fünf Jahren daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Röttenbach, Amts Wangen.

3. Albert Wilhelm Behm, von Bornim, Königreichs Preußen, geb. 1850, Kaufmann in Bern, seit 1876 daselbst niedergelassen, verheirathet mit Henriette Benigna Bertha Maria Margaretha Brune, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

4. Karl August Köppler, von Mühlacker, Königreichs Württemberg, geb. 1861, Spezierer in Bern, seit neun Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elise Plüß und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Guggisberg.

5. Georg Friedrich Edinger, von Neckarzimmern, Großherzogthums Baden, geb. 1826, Gymnasiallehrer in Bern, seit mehr als 30 Jahren daselbst wohnhaft, sammt seiner Ehefrau Maria Katharina Tschulin und zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

6. Theodor Mayer, von Altglashütten, Großherzogthums Baden, geb. 1845, Handelsmann in Bern, seit 22 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Theresia Amalia Köppler, Vater eines minderjährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

7. Johann Kaspar Hochstrasser, von Auenstein, Kantons Aargau, geb. 1837, Schreinermeister in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna Barbara Bernhard, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

8. Joseph Bernhard Karl Albert Greßly, von Bärschwil, Kantons Solothurn, geb. 1842, Oberst und Chef der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern, verheirathet mit Jda Juliane Elisabeth Müller, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

9. Johann Lustenberger, von Romoos, Kantons Luzern, geb. 1845, seit 20 Jahren als Uhrenfabrikant in Biel niedergelassen, verheirathet mit Anna Zwahlen, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel.

10. Max Kramer, von Bühl, Großherzogthums Baden, geb. 1848, seit 14 Jahren als Zahnarzt in Biel niedergelassen, verheirathet mit Maria Anna Wirz, Vater von neun Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Biel.

11. Emile Auguste Guigon, von Bréseux im französischen Departement des Doubs, geb. 1865, ledig, Uhrenschalenmacher in Chaux-de-Fonds, früher während 22 Jahren in Les Bois, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.

12. Christian Gustav Adolf Schuchmann, von Ravensburg, Königreich Württemberg, geb. 1843, Handelsmann in Armühle, seit 13 Jahren daselbst niedergelassen, verheirathet mit Emilie Luise Vockerod, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Oberried.

13. Salomon Bernheim, von Dijon in Frankreich, geb. 1837, Handelsmann, seit 1867 wohnhaft in Bern, verheirathet mit Henriette Bloch, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Stettlen.

14. Rudolf Joho, von Schinznach, Kantons Aargau, geb. 1818, Spenglermeister, seit mehr als vierzig Jahren in Grobhöchstetten niedergelassen, sammt seiner zweiten Ehefrau, Katharina Schwarz, und seinem minderjährigen Sohn, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Grobhöchstetten.

15. Louis Antoine Dietlin, von Delle, Frankreich, geb. 1852, Schlossermeister, seit seiner Geburt in Bruntrut wohnhaft, verheirathet mit Eugenie Céline Mouché, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt.

16. Joseph Benedikt Schuchter, von Tschagguns im Vorarlberg (Oesterreich), geb. 1834, Bauunternehmer, seit 1861 in Chevenez wohnhaft, verheirathet mit Marie Jeanne Coeudevez, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt.

17. Friedrich Albert Béron von Beggingen, Kantons Schaffhausen, geb. 1861, Kaufmann in Bern, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Elise Martha Ida Lanz, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Bern.

18. Wilhelm Friedrich Nilli aus Nordamerika, früher württembergischer Staatsangehöriger, geb. 1854, Schriftsetzer, seit 1880 in Burgdorf wohnhaft, verheirathet mit Maria Louise Aeschlimann, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

19. Heinrich Mühle, Sohn der verstorbenen Eheleute Christian Heinrich Mühle und Magdalena geb. Ritschard, von Bönningen, Königreichs Sachsen, geb. 1870, Telegraphist, seit seiner Geburt in Armühle wohnhaft, vertreten durch seinen Vormund, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Schwanden bei Brienz.